
... die grüne Reihe

Dr. Werner Hartinger

Das
betäubungslose

Schächten

der Tiere
im 20. Jahrhundert

eine Dokumentation

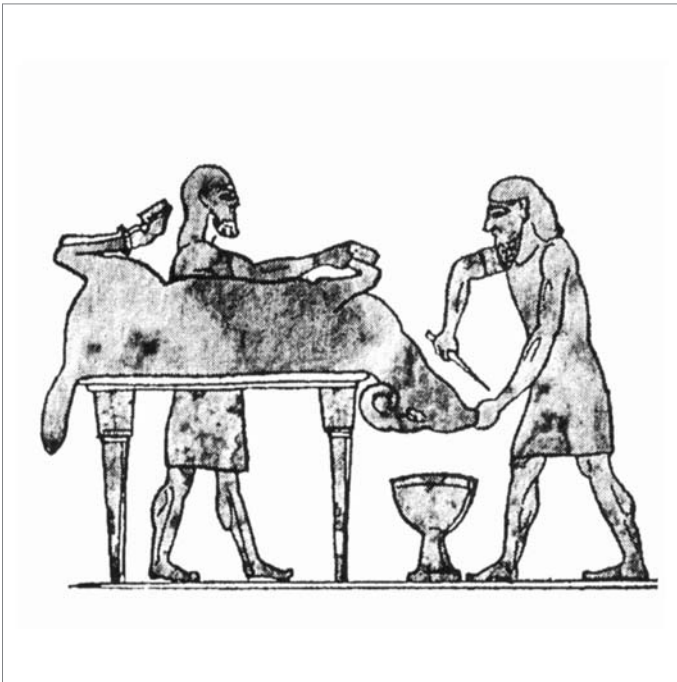
Dr. Werner Hartinger

**Das
betäubungslose**

Schächten

**der Tiere
im 20. Jahrhundert**

eine Dokumentation



**Achte auf Deine Gedanken,
denn sie werden Worte.
Achte auf Deine Worte,
denn sie werden Handlungen.
Achte auf Deine Handlungen,
denn sie werden Gewohnheiten.
Achte auf Deine Gewohnheiten,
denn sie werden Dein Charakter.
Achte auf Deinen Charakter,
denn er wird Dein Schicksal.**

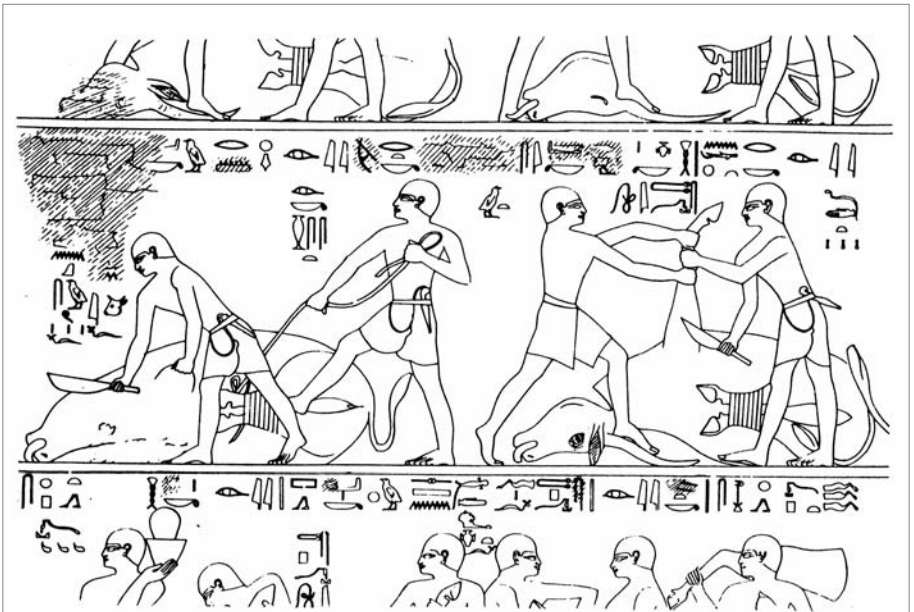
(Talmud)

Allen Freunden, Tierschützern, Fachleuten und Helfern möchte ich an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank zum Ausdruck bringen, dass sie in so uneigennütziger Weise zum Entstehen dieser Dokumentation beigetragen haben. Für die und für alle anderen sei an das Christus-Wort in Math. 25,40 erinnert:

“ ... was ihr getan habt einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan. “

Sept. 1996

Dr. Werner Hartinger



Reliefplastik (1700 v. Chr.) aus dem Tempel Dêr-el-baheri (Oberägypten): Darstellung des Totenopfers für die Königin Misaphris, die in diesem Tempel begraben ist. (Reproduktion aus: Joh. Duemichen, «Historische Inschriften altägyptischer Denkmäler», Leipzig 1869). Das Bild zeigt, wie die Ägypter schächtetten. Im allgemeinen wird das Wirken von Josef in Ägypten um 1700 vor Christus, das von Mose um 1500 v. Chr. angesetzt. Da die Israeliten ihrer eigenen Tradition nach aus Ägypten kommen und dort jahrhundertlang ansässig waren, ist die Wahrheit einfach die, daß sie das Schächten von den alten Ägyptern übernommen haben. Die jüdische Behauptung, wonach das Schächten einen Bestandteil der jüdischen Religion darstelle, ist offensichtlich unwahr. Das Schächten stellte bei verschiedenen alten Völkern einen Modus der rituellen Schlachtung dar, war also nicht an eine bestimmte Religion gebunden, sondern wurde in mehreren Religionen ausgeübt. Es handelt sich um eine altorientalische, im Judentum konservierte und nachträglich religiös verbrämte rituelle Schlachtmethode, keinesfalls aber um einen Bestandteil der jüdischen Religion, der im Sinne der Bundesverfassung Anspruch auf Schutz erheben kann.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorworte

Samuel Dombrowski, Düsseldorf, **Schächten, Ethik, Demagogie**

Prof.Dr.habil. Remigiusz Wegrzynowicz, Stettin, **Im Widerspruch zu...**

Lars K. Skriver, Hamburg, **Zur Schächtfrage**

Rechtsanwalt Prof. Dr.Dr.Dr.h.c. Klaus Sojka , **Aus Sicht der Juristen**

Wolfgang Apel, Bonn, **Zur Verantwortung für die Tiere**

2. Einführung Dr. Werner Hartinger, Waldshut-Tiengen

Mensch/Tier-Beziehung

3. Tötungsformen

4. Kulturhistorischer Rückblick

5. Aspekte um das Schächten

6. Religionsgeschichtliche Aspekte

7. Alttestamentarische Aussagen

8. Kompetente Meinungen

9. Geschichtliche und religiöse Fakten

10. Zwei unterschiedliche Fassungen des Talmud

11. Folgerungen

12. Beziehungen zum Heute

13. Unsere Gesetzgebung

14. Religionsfreiheit / Religionsvorschrift

15. Gesetzliche Grundlagen

16. Behördenentscheidungen

17. Amtsermittlungspflicht

18. Grundgesetz und Religionsfreiheit

19. Die Problematik, die keine ist

20. Anatomische Verhältnisse der zerebralen Durchblutung des Tieres

21. Das Fachwissen

22. Zum Schächtvorgang

23. Gehirndurchblutung und Bewusstlosigkeit

24. Sachkenntnis ?

25. Ablenkungsmanöver

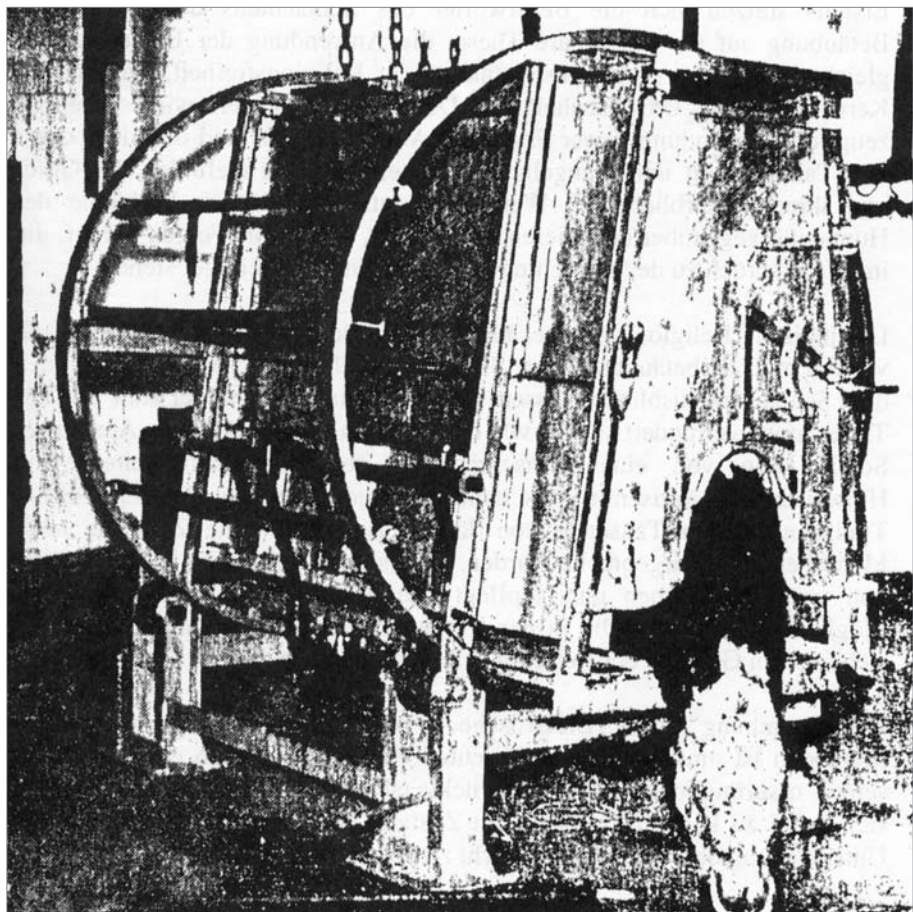
26. Medizinische Beurteilung des Blutentzuges

27. Fleischgenuss

28. Gesetzesvollzug ?

29. Schlussbemerkungen

30. Anhang



Samuel Dombrowski
Düsseldorf

Schächten, Ethik und Demagogie

Die Diskussion um das Thema "Schächten" verblüfft aus zwei Gründen. Erstens stützen sich die Befürworter des Schlachtens der Tiere ohne Betäubung auf die unhaltbare These, die Anwendung der Betäubung sei gleichzusetzen mit einer Einschränkung der Religionsfreiheit, während im Kern der Sache Unwissenheit mit Demagogie kaschiert wird. Zweitens zeugt die Verbindung dieser Frage mit Antisemitismus und dem Holocaust von Taktlosigkeit und mangelndem Respekt vor den Gefühlen der Opfer und ihrer Hinterbliebenen. Wer diese zutiefst ethischen Probleme der Humanität gegenüber den Tieren polemisiert, beschwört Folgen herauf, die im Widerspruch zu den Absichten der "Schechita"-Verteidiger stehen.

Die jüdische Religion verbietet nicht das Fleisch von Tieren zu essen, die vor ihrem Tode betäubt wurden. Sie schreibt allerdings vor, dass Tiere nach dem Schlachten ausbluten müssen. Die Betäubung führt weder zum Tod des Tieres, noch verhindert sie das von der Religion vorgeschriebene Ausbluten. Somit kann von einer Einschränkung der Religionsfreiheiten, von Hinweisen auf Antisemitismus nicht die Rede sein. Die Wurzeln dieser Tradition reichen Tausende von Jahren zurück in eine Zeit, als noch Menschenopfer dargebracht wurden. Wir sehen, dass nicht jede Tradition von uns übernommen und gepflegt wurde. In jedem Falle sollten wir Möglichkeiten nutzen, die in der Vergangenheit nicht bekannt waren und sich mit den Geboten der Religion vereinbaren lassen.

Die Betäubung durch Elektroschock oder anderen nichtschädigenden Methoden ist umkehrbar, was bedeutet, dass das Tier nach einiger Zeit in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird. Die Tatsache, dass es sich dabei zu keinem Zeitpunkt im Zustand des Todes befindet, ist durch Untersuchung der Herztätigkeit leicht zu überprüfen.

Ich habe einmal zugesehen, als einem gefesselten Lamm bei vollem Bewusstsein die Kehle mit einem Messer durchschnitten wurde. Das Wimmern des Tieres in seiner Todesqual, den Blick seiner Augen werde ich mein Leben lang nicht vergessen.

Als Jude habe ich Auschwitz überlebt. Es gibt in meinem Leben eine Zeit, in der ich - den Tieren ähnlich - keinerlei Rechte besaß. Eben diese Lebenserfahrungen haben in mir das Bedürfnis begründet, mich für den Schutz der Tiere aktiv einzusetzen. Nach Maßgabe der Römischen Gesetze war das Tier lediglich ein Gegenstand. Um so mehr würdige ich die Tatsache, dass im Tier endlich ein "lebendiges Wesen" wahrgenommen wird, das fähig ist, physisch und psychisch zu leiden. Immer mehr zivilisierte Staaten und Gesellschaften wenden sich von seiner Definition als Gegenstand ab. Die Rechtsnormen der EG verbieten generell das betäubungslose Schächten der Schlachttiere (Wirbeltiere) und stellen Ausnahmegenehmigungen in das Ermessen der nationalen Rechtsauffassung. In Deutschland verbieten die Verwaltungsgerichte das Schlacht-Schächten der Tiere ohne Betäubung, womit die ethischen Normen der Tierschutzorganisationen verbindliches Recht wurden. Lediglich drei Bundesländer erteilen hierzu "Ausnahmegenehmigungen" im Hinblick auf - wie mir scheint - die Minderheiten der orthodoxen Anhänger des Judentums, die dieses Problem als eine Frage der Religionsfreiheit darzustellen versuchen. Religionsfreiheiten sind eine heilige Angelegenheit, ethische Normen sind es aber auch. Die Pflicht des Staates ist es, diese Freiheiten zu schützen. Der Einzelne kann jedoch nicht verlangen, dass seine Überzeugung zur Richtlinie des allgemein geltenden Rechts wird. Das Verbot des Schlacht-Schächten ohne vorherige Betäubung schränkt die Religionsfreiheit nicht ein. Im Hinblick darauf, dass die Schlachtung ohne Betäubung kein Gebot der Religion ist, hat die Ethik - in diesem Falle der Umgang mit dem Tier - den Vorrang. Das Hineininterpretieren von Konfliktansätzen antisemitischer Prägung in dieses rein ethische Gebot der Zeit halte ich für eine ausgesprochen boshafte Demagogie.

Ich bin mir bewusst, dass eine Diskussion über dieses Thema mit orthodoxen Kreisen des Judentums besonders schwierig ist. Die Orthodoxen lassen die zeitgemäßen Argumente nicht an sich heran, indem sie sich mit den "unantastbaren" Forderungen der Religion abschirmen, obgleich solche unantastbaren Religionsvorschriften dem Geist der Zeiten gemäß schon häufig geändert wurden. Ich wäre sehr glücklich, wenn diese orthodoxen, tiefgläubigen Menschen ihre Religiosität, ihren Glauben und ihre Gottesfurcht durch Respekt und Barmherzigkeit auch den Mitgeschöpfen gegenüber bekunden würden.

Das Buch von Dr. Hartinger ist wahrhaft notwendig. Es legt überzeugend die religiösen Probleme dar und räumt mit den nicht zu haltenden Behauptungen eines schmerzlosen Tötens durch das betäubungslose Schlacht-Schächten mit fundierten wissenschaftlichen Kenntnissen auf. Das Buch ist ein erneuter Schritt im Erwa-

chen der Sensibilität gegenüber den Leiden der Tiere. Es wird die Überzeugung weiter vertiefen, dass jeder Tag, an dem Tiere ohne Betäubung getötet werden die Fortsetzung ihrer Qualen und zugleich die Fortsetzung unserer menschlichen Barbarei bedeutet.

Samuel Dombrowski, Düsseldorf, Träger des Ehrenkreuzes der "Akademie für Tierschutz" des Deutschen Tierschutzbundes.

Prof.Dr.hab. Remigiusz Wegrzynowicz
Rektor der Landwirtschaftlichen Akademie, Stettin / Polen

Im Widerspruch zu ...

Bei allem nötigen Respekt vor religiöser Tradition und Ritualen ist festzustellen, dass das betäubungslose Schlacht-Schächten der Tiere

1. im Widerspruch zu der von der UNESCO verabschiedeten und von vielen Staaten unterzeichneten Charta der Tierrechte steht.
2. im Widerspruch zu den ethischen Normen der Mehrheit aller Nationen der Welt des 20. Jahrhunderts steht.
3. eine antihumanitäre Methode ist, mit der die Tiere unnötigen Qualen vor dem Verlust ihres Bewusstseins ausgesetzt werden,
4. durch die agonalen Reflexbewegungen oder die beschleunigte Herztätigkeit nachweisbar keine bessere Ausblutung verursacht wird,
5. der Ausblutungsgrad nach dieser Methode bei dem modernen technologischen Standard für die Fleischqualität und seine Haltbarkeit keine Bedeutung hat.
6. vor dem zweiten Weltkrieg auch in unserem Lande das Verbot des rituellen Schächtens eingeführt wurde
7. die Anwendung dieser unmenschlichen Methode in ihrer Interpretation bei den meisten Gläubigen keine Rechtsbegründung, keine ethische Norm, keine Gesundheitsindikation und keine religiöse Überzeugung findet,
8. sich hemmend auf die Entwicklung des ökologischen Bewusstseins. auf die Grundprinzipien des Umweltschutzes der Gesellschaften. die sich in internationalen Vereinigungen zusammengefunden haben, auswirkt.

Prof.Dr. Remigiusz Wegrzynowicz. Träger der Israelischen Medaille "Gerechte unter den Völkern".

Lars K. Skriver
Schiffsreeder i.R.
Königskinderweg 128
D-22457 Hamburgf

Zur Schächtfrage

Noch vor zwei Jahrzehnten konnte man sogar innerhalb der deutschen Tier-schutzkreise bei Erwähnung des Schächtproblems ein besorgtes Flüstern verneh-men: "Da rühren Sie an ein heißes Eisen. Lassen Sie lieber die Finger davon. Nur nicht in den Verdacht des Antisemitismus geraten!"

Den Anhängern des betäubungslosen Schächtens kam dies nur recht: Das Tot-schweigen, die perfideste Art der Bekämpfung anderer Meinungen, war weitge-hend gelungen. kaum jemand wusste überhaupt noch, was "schächtten" bedeutete und wie der Schächtvorgang abläuft.

Heute hat die Presse größtenteils ihre ängstliche Haltung aufgegeben. Deshalb ist das Thema jetzt so gut wie enttabuisiert und für jedermann ein Begriff geworden. Es erübrigt sich daher an dieser Stelle eine eingehende Schilderung des grausam-en, ohne vorherige Betäubung der Tiere vollzogenen Schächtvorganges.

Beständig hielt man denen, für die solche Tierquälereien unerträglich waren, den Holocaust vor, um dessentwillen man die Juden nicht in ihrer Religionsausübung behindern dürfe. Die Folge: Unschuldige Tiere mussten und müssen zu Tausenden die Qualen des betäubungslosen Schlacht-Schächtens erdulden und damit ein Martyrium für etwas auf sich nehmen, was den Juden einst von anderen angetan wurde und für das Tiere wahrlich nicht verantwortlich zu machen sind. Neues Unrecht soll also altes Unrecht wiedergutmachen ! "Das kostet uns ja nichts" ist wohl der übelste Kommentar, den man von "christlicher" Seite hinter vorgehalte-ner Hand zu hören bekam.

Wenn bisher vom jüdischen Schächtten die Rede war, so hat sich bei uns jetzt durch den Zustrom türkischer und anderer muslimischer Völkermassen auch das Problem des islamischen Schächtens in hundertfacher Verstärkung ergeben. Der Unterschied zwischen beiden: Bei den Juden wird das Schächtten durch Personen vorgenommen (den "Schochetim"), denen vom Rabbiner ihrer Gemeinde nach theoretischer und praktischer Prüfung die Autorisation dazu erteilt wurde. Auch an

den Schlachtort werden strengere Anforderungen gestellt. So kann man in Deutschland davon ausgehen, dass die Schlacht-Schächtung der orthodoxen Juden ausschließlich in öffentlichen Schlachthöfen nach Absprache und mit Genehmigung der Veterinärbehörde stattfindet.

Was die Muslime anbetrifft, so darf ihnen nach einem Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 15. Juni 1995 (BVerwG 3 C 31.93) eine Ausnahme-genehmigung für ein Schächten ohne vorherige Betäubung nicht mehr erteilt werden. Unbestritten ist jedoch das Vorhandensein einer erheblichen Dunkelziffer illegaler Schlacht-Schächtigungen.

Vor dem erwähnten Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes hatten verschiedene öffentliche Schlachthöfe den Muslims angeboten, ihnen bei sich das religions-gerechte Schächten - nach vorheriger Betäubung - zu erlauben. Das wurde kaum angenommen, ja meist ignoriert.

In Berlin und in anderen Bundesländern konnte dagegen nach langen Bemühungen und sachlicher Aufklärung durch Behörden und Tierschutzvereine Einvernehmen mit der muslimischen Gemeinschaft über die Einführung der Elektro-Betäubung vor dem Schächten erreicht werden.

Die Behauptung, ihre Religion schreibe ihnen das betäubungslose Schächten der Schlachttiere vor und das werde ihnen von den deutschen Behörden verweigert, ist ein Vorwand. Erstens findet sich nirgendwo im Koran ein solches Betäubungsverbot und zweitens erlaubt der Koran den Gläubigen durchaus von den islamischen Speisevorschriften abzuweichen, wenn in dem Land, in dem sie leben, das betäubungslose Schächten verboten ist.

Wie erwähnt, gibt es im gesamten Bundesgebiet eine hohe Dunkelziffer illegaler Schächtungen durch Muslime, meist dort, wo sie sich Schafe beschaffen können. Der eigentliche Beweggrund, die Schafe "direkt beim Erzeuger" zu kaufen und sie an Ort und Stelle auf die herkömmliche Art zu schlachten, also zu schächten, dürfte eher in dem Wunsche zur Beschaffung billigen Fleisches zu suchen sein. Dass bei ihnen im Gegensatz zu den Juden bedeutend lockerere Schlachtvorschriften bestehen, erleichtert dieses Treiben, bei dem auch der Verkäufer durch Beihilfe zu einer Straftat schuldig wird (27 StGB.). Außerdem wird damit stets auch gegen das Fleischhygiene-Gesetz und meist auch gegen das Tierkörper-Beseitigungsgesetz verstoßen.

Aus dieser Perspektive festzuhalten wäre noch, dass orthodoxe Juden und Muslime ihre Forderung nach ungetrübter Schächtung damit begründen, dass Gott ihnen verboten habe, das Blut der Tiere zu essen. Sie meinen, ein unbetäubt geschächtetes Tier würde besser ausbluten als wenn es vorher betäubt worden wäre. Das ist durch wiederholte, gesicherte Wissenschaftserkenntnisse unzutreffend. Kompetente Veterinär-Autoritäten verschiedener Länder haben sogar das Gegenteil belegt. Wie auch immer: Ein vollständiges Ausbluten des Tierkörpers ist in keinem Falle möglich. Nach Hartinger u.a. verbleibt immer noch etwa 1/5 der Gesamtmenge im Fleisch, in den Organen, den Gefäßen und im Gewebe zurück. Wenn den Gläubigen also das Zu-sich-nehmen von Tierblut verboten ist, können sie dieser Religionsvorschrift nur nachkommen, wenn sie auf Fleischgenuss völlig verzichten. Hier scheint ein Zusammenhang mit der Auffassung der "Jewish Vegetarian and Health Society" der angelsächsischen Länder zu bestehen, die eine ausgezeichnete und unabhängig informierende Zeitschrift "Jewish Vegetarian" herausgibt.

Das Wort "Schächtverbot" ist darüber hinaus eine von den betroffenen Kreisen zu dem Zwecke eingeführte Formulierung, um auf die angebliche "willkürliche Beschränkung ihrer Persönlichkeitsrechte" vorwurfsvoll verweisen zu können. Diese angebliche Beschränkung gibt es gar nicht, sondern nur das Verbot des betäubungslosen Schächtens. Darum steht auch seit langem im Forderungskatalog des Deutschen Tierschutzbundes zu dieser Frage, "die Schlachtung aller Tiere nur mit einer ausreichenden Betäubung zu erlauben!"

Gleiches fordert das Europäische Übereinkommen vom 5.10.1979. in dem allerdings den Staaten das Recht eingeräumt wird, Ausnahmegenehmigungen für so genanntes "rituelles Schächten" zu erteilen. In der Präambel dieses Abkommens wird jedoch ausdrücklich darauf verwiesen, dass "Furcht, Angst, Leiden, Stress und Schmerzen des Tieres während des Schlachtens die Fleischqualität nachteilig beeinflussen!" Die oft zu hörende Behauptung, das EU-Recht schreibe den Mitgliedsstaaten die Genehmigungserteilung zum betäubungslosen Schlacht-Schächten vor, ist tendenziös und falsch.

Der Gesichtspunkt der Fleischqualität ist für den um seine Gesundheit besorgten Bürger von größtem Interesse, denn ihm können im Laden Stücke von betäubungslos geschächten Tieren verkauft werden, ohne dass sie, als solche erkennbar sind. Da der orthodoxe Jude immer nur einen Teil der so geschächten Tiere isst, kann der Rest ohne Kennzeichnung dem Konsumenten überall zum Kauf

angeboten werden. In vielen europäischen Ländern christlicher Tradition besteht seit langem ein absolutes Verbot des betäubungslosen Schlacht-Schächstens. In der Schweiz nach Volksabstimmung seit 1893, in Norwegen seit 1930, in Schweden seit 1937, in den österreichischen Bundesländern Tirol seit 1949 und Oberösterreich seit 1952, in Liechtenstein seit 1988. In Großbritannien, Frankreich, Dänemark u.a. wird das Schächten ohne Betäubung nur unter strengsten Auflagen genehmigt und strikter Schlachthofzwang gefordert.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass unsere gesetzliche Vorschrift für eine Ausnahmegenehmigung zum betäubungslosen Schächten die zwingende **Religionsvorschrift** fordert, was von keiner Glaubensgemeinschaft erfüllt wird.

Die überwiegende Mehrheit unserer Bevölkerung fühlt sich in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt, wenn Angehörigen bestimmter Religionen grausame Schlachtmethoden ohne Erfüllung der gesetzlichen Forderungen genehmigt werden, die bei ihnen selbst als Verstoß gegen das Tierschutzgesetz, als Ordnungswidrigkeit nach § 18 oder gar als Straftat nach § 17 verfolgt würde.

Damit wird offensichtlich gegen das rechtliche Gleichheitsprinzip verstoßen und gegen Art. 3 Grundgesetz, nach welchem niemand wegen seiner religiösen Anschauung **benachteiligt oder bevorzugt werden darf!**

Lars K. Skriver
Schiffsreeder i.R.s.

Rechtsanwalt Prof. Dr.Dr.Dr.h.c.
Klaus Sojka
Garstedter Weg 173
Hamburg

Das zu unverhoffter Aktualität gelangte Schacht-Problem kann weder verdrängt noch verharmlost werden; es ist auch nicht durch rechtlich bedenkliche Konzessionen zu lösen. Denn betroffen sind hochsensible, dem Menschen hilf- und wehrlos ausgelieferte Warmblüter, für deren Wohlergehen er die Verantwortung trägt. Diese in unserem Kulturkreis eigentlich selbstverständliche Verpflichtung duldet von ihrem Wesen her keine Nachgiebigkeit, weil eine solche „zu Lasten“ von Schutzbefohlenen unzulässig wäre. Eine vereinbarte oder gesetzlich gebotene Preisgabe von Fürsorge ist jedenfalls dann undenkbar, wenn sie dem Grundsatz der Treuhänderschaft widerspricht.

Schon aus diesem Gesichtspunkt entzieht sich der Tierschutz der politischen, wirtschaftlichen oder weltanschaulichen Disposition; er kann nur durch die Tatbestände der Notwehr oder des Notstands durchbrochen werden.

Die Prinzipien-Wahrung ist die Grundlage der Rechtsordnung und damit des gesitteten und gedeihlichen Zusammenlebens. Eine Auflockerung der Werte führt schließlich zur Unordnung, zum allgemeinschädlichen Missstand.

Deswegen ist das vorliegende Buch als ausgezeichnete Anlass zu begrüßen, anhand des abgehandelten Themas sehr fundierte Betrachtungen anzustellen und Schlüsse zu ziehen.

Prof. Dr.Dr.Dr.h.c. Klaus Sojka

Wolfgang Apel
Präsident des
Deutschen Tierschutzbundes, Bonn

Zur Verantwortung der Tiere

Tiere in menschlicher Obhut haben einen Anspruch darauf, dass ihren Bedürfnissen entsprochen und ihnen kein Leid, zumindest aber kein unnötiges Leid zugefügt wird. Das Gebot, Tiere als Geschöpfe Gottes zu achten, findet sich auch in allen Religionen. Es ist zwar erlaubt, Tiere zu nutzen, gequält werden dürfen sie aber nicht.

Doch allzu häufig wird dieser Anspruch nicht erfüllt, aus Unwissenheit, Nachlässigkeit oder weil andere Interessen über das Wohl der Tiere gestellt werden. Und immer noch viel zu selten melden sich die führenden Vertreter aller Religionsgemeinschaften in solchen Fällen zu Wort. Der Deutsche Tierschutzbund vermisst zum Beispiel bis heute ein klares Wort des Papstes zu katholischen Volksfesten, bei denen immer noch Tiere der Tradition wegen grausam gequält und getötet werden.

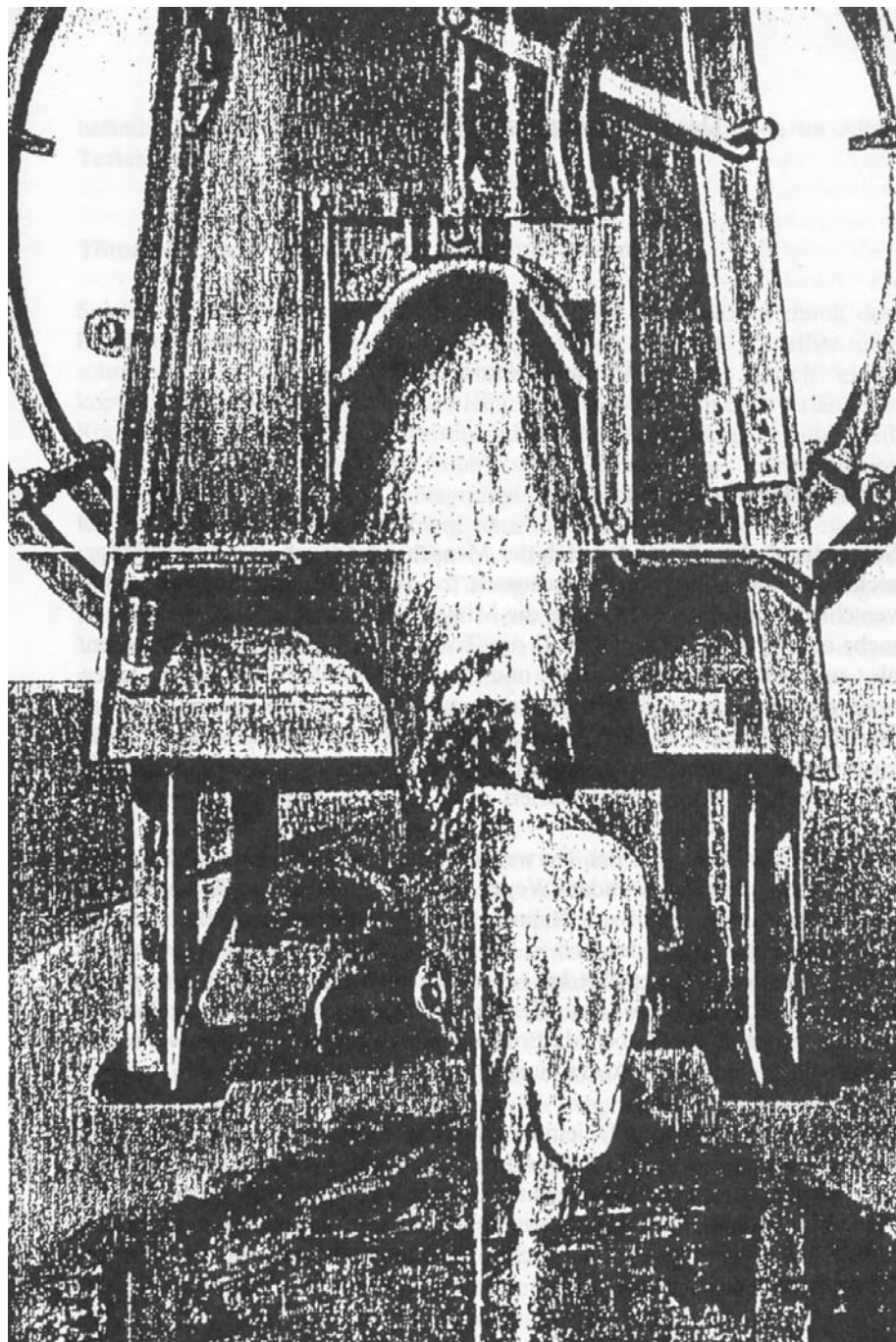
Eine besondere Verantwortung kommt den Religionsgemeinschaften zu, wenn ihre eigenen Traditionen und Regeln nach heutigem Wissensstand zu vermeidbarem Tierleid führen. Das Schächten als Form der Tötung von Tieren, die zur Ernährung bestimmt sind, ist eine solche nicht mehr zeitgemäße Handlung, an denen die moslemische Religionsgemeinschaft und die Vertreter der jüdischen Religionsgemeinschaft mit dem Verweis auf das Grundrecht der freien Religionsausübung unbedingt festhalten wollen.

Im Verlauf der zahlreichen Diskussionen, die in den letzten Jahren geführt wurden, kam immer wieder das Argument ins Spiel, dass das Schächten gar keine größere Belastung für das Tier bedeutet als jeder Schlachtvorgang. Um so wichtiger ist es, dass die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Fakten in diesem Buch noch einmal zusammengestellt und beleuchtet werden. Es muss gelingen, festgemacht an den Tatsachen, endlich die Diskussion zu führen, die dem Schutz der Tiere dient. Gefragt ist auch die Diskussion zu diesem Thema innerhalb der betroffenen Religionsgemeinschaften. Der Deutsche Tierschutzbund zählt dabei auf all die Gläubigen, die innerhalb ihrer Religionsgemeinschaft für die leidende Tiere eintreten.

Die in unserer Verfassung verankerten Grundrechte des Menschen sind ein hohes Gut und es ist kein Zufall, dass gerade die Bundesrepublik Deutschland die freie Ausübung von Kunst, Beruf, Wissenschaft und Religion garantiert. Doch darf die Verfassung nicht Schaden nehmen, weil sie zur Rechtfertigung für vermeidbares Tierleid wird. Tierschutz darf, das ist zumindest meine Überzeugung, nicht auf Kosten des Menschenschutzes durchgesetzt werden. Tierschutz darf aber auch nicht an überholten Traditionen oder an der verweigerten Auseinandersetzung mit einem Problem scheitern.

In diesem Sinn wünsche ich mir, dass dieses Buch den längst überfälligen Dialog zum Schutz der Tiere neu befruchtet und es endlich gelingt, frei von gegenseitigen Vorwürfen und Beschuldigungen zu einer Lösung zu kommen, damit allen Tieren, die in unserer Gesellschaft für die Ernährung getötet werden, wenigstens Leiden und Schmerzen so weit wie möglich erspart werden. Das Gebot, ausnahmslos Tiere nur dann zu töten, wenn sie zuvor betäubt wurden, ist eine Bedingung, die dafür erfüllt werden muss.

Wolfgang Apel.



Das betäubungslose Schächten der Tiere

Religionsvorschrift oder Kulthandlung

im 20. Jahrhundert ?

Dr. med. Werner Hartinger

Mensch / Tier-Beziehung

Seit urdenklichen Zeiten hat sich der Mensch erfolgreich damit beschäftigt, nicht nur seine eigenen Artgenossen zu töten sondern auch aus den verschiedensten Gründen ebenso die Mitgeschöpfe. Obwohl alle Religionen mehr oder weniger eindrucksvoll das Töten eines Lebewesens verurteilen, als unmoralisch qualifizieren und untersagen, hat er dabei einen außergewöhnlichen Einfallsreichtum wie kaum in einem anderen Sozialbereich bewiesen. Die jeweiligen "Wissenschaften" wurden dafür eingespannt, diesbezügliche "Erfolge" von den Regierenden belohnt und die Erfindungen als Fortschritt deklariert.

Bezüglich der "Nutzung" der Tierwelt entwickelte er sehr verschiedenartige Formen, das Leben zu beenden. Wegen einer recht unterschiedlichen Motiv- und Interessenlage muss im Rahmen des Mensch-Tier-Verhältnisses das Jagd-Töten vom Töten der sich in seiner Gewalt befindlichen Haustiere zu Nahrungszwecken unterschieden werden. So wie auch die Feststellung angezeigt ist, dass man das Fleisch der Tiere nur als "Genussmittel" bezeichnen kann, nicht aber als Ernährungsnotwendigkeit. Auch wenn von Interessenkreisen andere Auffassungen massiv verbreitet werden.

Nicht selten sucht man dafür eine Rechtfertigung in Religionsanweisungen, obwohl dort eindeutig auf die fleischfreie Ernährung des Menschen und auf den Schutz der Tiere vor einer Ausbeutungsmentalität ihrer Umwelt verwiesen wird. Der weltweit bekannte Papst Pius XII ließ wissen, dass "der Sinn des Tierreiches im Schöpfungsplan nicht darin besteht, Gegenstand einer Ausbeutung irgend-

welcher Art zu sein". Damit befindet er sich in Übereinstimmung mit zahlreichen Aussagen im Alten Testament.

Tötungsformen

Schon Jahrtausende vor den Offenbarungen des Gotteswortes durch den Propheten Moses war bekannt und angewendet, dass die schnellste und schmerzloseste Tötung eines warmblütigen Lebewesens durch einen kopfgerichteten Stich unterhalb des Hinterhauptknochens in das "verlängerte Rückenmark" mittels eines zweischneidigen Messers erfolgt. Heute wird dies als "medulla-oblongata-Stich" bezeichnet. Eine vergleichbare Tötungsmethode war das schlagartige Abtrennen des festgebundenen Kopfes in gleicher Höhe mit einem scharfen Beil. Hierbei wird ebenso das verlängerte Rückenmark getroffen und durchtrennt. Alleine diese beiden Formen einer mechanischen Tötung führen zu einer sofortigen Bewusstlosigkeit des Tieres oder sonstigen Delinquenten, die diese Verletzung nicht mehr registrieren können. Sie wurden früher und werden noch heute in den verschiedensten Regionen und Kulturbereichen angewandt, denen keine Betäubungsmethoden zur Verfügung stehen oder diese nicht anwenden wollen. Selbst beim Töten des Stieres nach der abstoßenden Corrida wird dieser Stich heute noch durchgeführt und vom Torero vorher reichlich "geübt".

Wenn die Motive dieser Schlachttötungen immer die Fleischgewinnung für Nahrungszwecke waren, gibt es auch das rituelle Töten der Mitgeschöpfe als religiöse Opfer-Kulthandlung. Hierbei spielt das Blut des Opfers eine besondere Rolle. Zum Zwecke des Blutentzuges und seines Auffangens wurden die Halsweichteile mit den beiden Halsschlagadern querverlaufend durchtrennt und man tötete es durch Ausbluten bei vollem Bewusstsein.

Schon lange vor der mosaischen Religion waren diese Opferkulte bei den zahlreichen heidnischen Völkern wie den Altpersern, den Medern, den Ägyptern und auch anderen Stämmen üblich, aus unbekanntem Gründen besonders im asiatischen Raum und bei den Völkern mit indogermanischer Sprache. Immer war das Motiv für diese Schächt-Maßnahmen das erforderliche Auffangen des Blutes um es den Göttern zu opfern.

Aber nicht nur Tiere sondern auch Menschen wurden durch Schächten geopfert und ihr Blut den Göttern oder den Dämonen dargebracht. Geschichtszeugnisse belegen, dass im Tempel zu Heliopolis vor und nach der Zeit des Königs Amasis

(ägyptisch Ahmose), 570 - 526 a.Chr.n. in der 26. ägyptischen Dynastie täglich noch drei Menschenopfer zelebriert wurden. Der bekannte jüdische Historiker Philip Leon Pick erinnert daran, dass auch Kinderopfer allgemein üblich waren. Erfreulicherweise haben sich in diesem Bereiche die Rechtsauffassungen zwischenzeitlich auch in diesen Ländern geändert und solche Menschenopfer würden heute als Ritualmord verfolgt werden.

Kulturhistorischer Rückblick

Das Schächten von Menschen und Tieren war schon bei den Völkern der Frühzeit bekannt und vollzogen. Es handelte sich immer um eine rituelle Opfertötung und war nicht an eine bestimmte Religion gebunden. Schon 3000 Jahre vor der Zeitrechnung ist der Schächtvorgang auf Reliefdarstellungen der Altägyptischen Dynastien sowie die Darbringung des Opferblutes an Gott zu sehen.

Die Israeliten waren vor ihrem Exodus über Jahrhunderte in Ägypten ansässig und dürften diese Rituale von dort übernommen und weitergeführt haben. Deshalb sind Behauptungen nicht nachvollziehbar, dass das Schächten ein gottgewollter Bestandteil der mosaischen Religion sei. Es handelt sich eindeutig um eine altorientalische, frühzeitig ins Judentum eingeführte und später als religiös-rituelle Schlacht-Tötungsmethode interpretierte Kulthandlung, deren Ursprung weit über die historisch belegbaren Erkenntnisse zurückgehen dürfte.

Auffällig sind die in jüngster Zeit verstärkten Bestrebungen, heute nach über 3000 Jahren solch angebliche Religionsvorschriften noch beizubehalten und durchzusetzen, während andere, tatsächliche religiöse Anweisungen als überholt angesehen und ihre Befolgung nicht mehr eingefordert wird. So wurden zu einem nicht mehr genau zu bestimmenden Zeitpunkt das Opferschächten von Menschen und anno 70 p. Chr. n. auch der Schächt-Opferkult der Tiere im Tempel abgeschafft. Allerdings nahmen danach die Tendenzen zu, das Schächten der Tiere zur profanen Fleischgewinnung als göttliches Gebot und als Religionsvorschrift zu interpretieren. Die Befürworter dieser sinngemäßen Änderung religiöser Anweisungen berufen sich dabei vorwiegend auf eine Bibelstelle in V. Mos. 12,20, wo es heißt: **"Wenn du Fleisch essen willst, nach dem deine Seele gelüftet, so schlachte von den Rindern und Schafen, welche du hast, wie ich es dir geboten habe und iss es in deinen Städten, wie es dir gefällt. Wie man das Reh und den Hirsch isst, so sollst du sie essen. Nur vor einem hüte dich, dass du das Blut nicht issest, denn**

ihr Blut gilt für ihre Seele. Darum darfst du die Seele nicht mit dem Fleische essen, sondern du sollst es mit Wasser auf die Erde gießen!"

Nirgends ist darin erkennbar, dass man zur Fleischgewinnung das Tier durch Schächten töten soll und noch weniger, dass dieses Schächten ohne Betäubung zu erfolgen habe. Vielmehr wird darauf verwiesen, dass die Rinder und Schafe ebenso wie das Reh und der Hirsch zu essen seien. In den heutigen Religionsvorschriften ist allerdings zu lesen, dass getötetes Wild nicht gegessen werden darf. In diesem Bibeltext wird zur Betonung der unterschiedlichen Tötungsmotive für das Wort "schlachten" das hebräische "zabach" verwendet, nicht aber das für die Opferkult-Schächtung gebräuchliche "schachat". Das muss als eindeutiger Hinweis auf die unterschiedlichen Tötungsarten der Tieres zu Nahrungszwecken oder als Opfer-Kulthandlung angesehen werden.

Die islamischen Speisegebote gehen entstellungsgeschichtlich auf die altjüdische Religionsaussage zurück und finden sich im Koran, Sure 5 ("Almaida" = der Tisch), Vers 4. Sie enthalten ebenfalls das Gebot, kein Blut des Tieres zu essen. Die Tötungsvorschriften sind nicht so streng gehalten und der Tötungsakt nicht nur im Tempel erlaubt.

Aspekte um das Schächten

Eine 1964 vom englischen "**Council of Justice to Animals and Humane Slaughters Association**" durchgeführte umfassende Untersuchung hat - ebenso wie zahlreiche andere Analysen - ergeben, dass das Fleisch eines betäubungslos geschächten Tieres gleichviel Restblut enthält wie das vor dem Schächten betäubte Tier. Dieser schon lange und weithin bekannte Umstand veranlasste den jüdischen Philosophen Leon Pick zur Auslegung "**als ein tatsächliches Verbot des Fleischverzehrs!**"! Denn der Gläubige, der sich streng an das göttliche Verbot halten will, kein Blut zu essen, muss demnach auf den Fleischgenuss verzichten.

Die weitverbreitete Ablehnung des oft nun als Religions-Ritual definierten betäubungslosen Schlacht-Schächtens ist nicht neu und auch nicht nur auf Andersgläubige beschränkt. Bereits im 12. Jahrhundert stellte der jüdische Arzt, Philosoph und Bibelkommentator Moses Maimonides (1135-1204) fest, "**die Tieropfer im vorchristlichen Palästina waren eine Konzession an die Barbarei!**"

Dem wäre heute nur hinzuzufügen, dass die sonst auf ihre fortschrittliche Denkweise mit Recht so stolzen Juden hier offensichtlich die Entwicklung und Einführung fortschrittlicher und humaner Schlachtmethoden unterlassen haben.

Verschiedentlich sind erhebliche Missverständnisse entstanden und werden durch die Wortwahl unserer Gesetze und der heutigen mosaischen Religionsvorschriften unterhalten. Denn dort wird das Wort "schächten" ausschließlich für das Töten der Tiere durch den Halsschnitt ohne vorherige Betäubung verwendet. Das ist insofern irreführend, als es lediglich das Eröffnen der Halsschlagadern beinhaltet und das Ausbluten des Tieres bis zu seinem Tode bezeichnet. Das kann aber in gleicher Weise nach vorheriger Betäubung geschehen, ohne damit gegen Religionsvorschriften zu verstoßen. Zu dieser Begriffsverwirrung trägt auch bei, dass die näheren Umstände des Schächtablaufes vielfach nicht bekannt sind, weil er streng abgeschlossen durchgeführt werden muss. Der bekannte Jurist der Kölner Universität Prof. Dr. Armin Spitaler erklärt dazu:

"Der Zutritt zu den Räumen in den Schlachthöfen, in denen geschächtet wird, ist streng verboten. Der größte Teil der Bevölkerung weiß einfach nichts davon, wie sich der Vorgang vollzieht und welche Qualen die Tiere dabei zu erleiden haben. Wüsste man davon und wäre man gründlich über die Vorgänge unterrichtet, dann würde sich ein derart vehementer Sturm der Entrüstung gegen das betäubungslose Schächten erheben, dass die Gesetzgebung in kurzer Zeit gezwungen wäre, das betäubungslose Schlacht-Schächten ausnahmslos zu verbieten!"

Religionsgeschichtliche Aspekte

Opferkulte wurden auch von den Juden übernommen und im Ps. 106, 37-38 kann man lesen: **"Sie (die zum Götzendienst abgefallenen Israeliten, d.V.) opferten ihre Söhne und Töchter den Dämonengöttern und vergossen unschuldiges Blut, das Blut ihrer Söhne und Töchter, das sie den Götzen opferten. So war das Land mit Blut befleckt!"**

Ezechiel sagt in 16,20: **"Du nahmst deine Söhne und Töchter, die du mir geboren hattest und schlachtetest sie ihnen (den Götzen, d.V.) zum Verzehr! Meine Kinder schlachtetest du und gabst sie ihnen als Opfer hin!"**

Jedem Bibelkenner wird auch die "Versuchung Abrahams" in Mose 22. Erinnerung sein, wo ihn Gott Jahve im Lande Morija zum Menschenopfer seines Sohnes Isaak

aufforderte. Als er dies in die Tat umsetzen wollte, wurde er kurz vor dem Schächt-schnitt von einem "Engel des Herrn" zurückgehalten und anstelle seines Sohnes opferte er einen plötzlich dastehenden Widder.

Ab da traten die Tieropfer zunehmend an die Stelle der Menschenopfer. Erst im Jahre 70 nach Christus wurden im jüdischen Glaubensbekenntnis auch die Tieropfer offiziell abgeschafft. Damit ist erkennbar, dass das Schächt-Töten bei Mensch und bei Tier eine kultische Opferhandlung war, um das aufgesammelte Blut des Opfers zur Entsühnung den Göttern darzubringen.

Alttestamentarische Aussagen

Der jüdische Tieropfer-Kult war im Gesetz Mose genau geregelt. Im 4. Buch Mose 5-6 wird gefordert, dass das Blut des Tieres in erster Linie dem Gott Jahve dargebracht werden soll. Beim Sühneopfer für die menschlichen Sünden war zusätzlich angeordnet, einen Teil des gesammelten Bluts in das "heilige Zelt des Herrn" zu bringen, dann einen Finger hineinzutauchen und es sieben Mal gegen den Vorhang des Heiligtums zu sprengen. Etwas vom Blut musste an die Hörner des Altars gestrichen, der Rest davon am Fuße des Brandopfer-Altars am Zelteingang ausgegossen werden.

Für alle Beteiligten war es verboten, das Blut zu genießen und in V. Mose 12,23 heißt es dazu: **"Nur vor einem hüte dich, dass du das Blut nicht issest. Denn ihr (der Tiere, d.V.) Blut gilt für ihre Seele. Darum darfst du die Seele nicht mit dem Fleische essen."** Das ist eine Wiederholung, denn bereits in 1. Mose 9,4 wurde das Verbot schon ausgesprochen: **"Nur Fleisch, das noch sein Blut in sich hat, sollt ihr nicht essen!"** Darauf beruht die Aussage Leon Pinks, dass der bekannte Umstand des Verbleibes einer erheblichen Menge Restblut des Tieres in seinem Körper, **einem tatsächlichen Verbot des Fleischgenusses gleichkommt!** Diese Anordnung wurde im III. Mose 17,11 erneut begründet: **"Denn die Seele des Leibes ist im Blute und ich (Gott Jahve, d.V.) habe es euch gegeben, damit ihr durch dasselbe auf dem Altar Sühnung schafftet für euere Seelen und damit das Blut zur Sühne für euere Seelen gereiche!"**

Doch bereits die Gesetzgebung Mose macht das Tieropfer nicht mehr zum Gebot, er stellt es frei. Wer opfern will und glaubt, durch das Töten eines unschuldigen Geschöpfes sich von den Gottespflichten freikaufen zu können, der mag es tun. (Lev. 1,2f) Doch offensichtlich hat man dieses "Sühneopfer" allzu häufig erbracht,

denn später ließ Gott sich durch seinen Propheten Esaias energisch dagegen aussprechen (Esaias 1,1 1-17): **"Was soll mir die Menge eurer Opfer? Ich bin satt der Brandopfer von Widern und des Fettes von den Gemästeten und habe keine Lust zum Blut der Farren, der Lämmer und der Böckel Bringet nicht mehr Speiseopfer vergeblich, das Rauchwerk ist mir ein Gräuel. Und ob ihr schon betet, höre ich euch doch nicht, denn eure Hände sind voll des Blutes! Lasst ab vom Bösen, lernet Gutes zu tun, trachtet nach Recht, helfet den Unterdrückten, schaffet dem Waisen sein Recht und helfet der Witwe Sache!"**

Kann man in noch eindeutigerer Weise die Tieropfer und ihre rituelle Schächtung als angebliches "Sühneopfer" verurteilen!?? Auch durch andere Propheten äußerte er sich in gleicher Weise: Jer. 6.20, ngl. 14,12, Hos. 8-13, Mich 6,6-8. vgl. Sprüche 21,27 u.a.m. Aus diesen Stellungnahmen heraus beschränkte die **Josianische Reform** die Tieropfer zunächst auf den Tempel in Jerusalem. Es **brauchte von nun an nicht mehr jedes Schlachten eines Tieres ein Opfer zu sein!** (Deut. 12,14/15). Nur dort durften Priester künftig noch diese Opferhandlung ausüben; der einzelne Jude war nicht mehr dazu berechtigt. Nach der Zerstörung des Jerusalemer Tempels durch die Römer im Jahre 70 p. Chr. wurden dann die Tieropferungen ganz abgeschafft. Diese nicht vollständigen Darstellungen der Bibelaussagen lassen erkennen, dass bereits damals zwischen dem Schächten eines Tieres als Opfer-Kulthandlung und dem Schlacht-Töten zu Nahrungszwecken unterschieden wurde. Das geht weiterhin eindeutig aus der Wortwahl in V. Mose 12,2 1,22 hervor, wo Gott von den reinen und den unreinen Tieren spricht, falls man überhaupt Fleisch essen wolle. Für das Schlacht-Töten des Tieres wird das hebräische Wort **"zabach"** verwendet, nicht aber das für die Opferkulte gebräuchliche **"schat"**. "Zabach" heißt einfach "töten", ohne die Methode näher anzuführen oder gar anzuweisen.

Als sich die Hebräer in Israel niedergelassen hatten, wurden die Gesetze Mose eingeführt und die Befolgung seiner 613 Vorschriften gefordert. Danach war außer dem Menschenmord das schwerste Verbrechen, ein Tier außerhalb des Tempeltors zu töten. Es wurde mit der strengsten Strafe nach der Todesstrafe belegt und bedeutete die Höchstzahl von Peitschenhieben neben dem Ausschluss aus der Gemeinschaft. Das war "zwingende Vorschrift" und zeigt an, welchen Wert man der Mitgeschöpflichkeit einräumte. Es gab damals und es gibt heute noch Dankgebete, wenn man der Schönheiten der Erde ansichtig wird; eines schönen Baumes, eines weisen Menschen, der Sonne, Blitz und Donner. praktisch für alles Gute und Schöne der Schöpfung sowie für alle Wohltaten im Leben. Aber es gibt kein Dank-

gebet für Fleischgerichte! Ein Wesen, das geschlachtet wurde, kann man nicht segnen. Es gibt sogar ein Dankgebet für neue Kleider - aber man darf kein Dankgebet für Pelze und Tierhäute sprechen. Der Mensch darf die Werke des Schöpfers nicht zerstören und dann Gott dafür danken, dass er sie erschaffen hat!

Entgegen den eindeutigen Aussagen zur Ernährungsweise und der Forderung, das Tier als Mitgeschöpf zu achten und diesen ein Lebensrecht einzuräumen, wird heute vielfach behauptet, das Schächten der Tiere sei eine rituelle Religionsforderung und die Fleischgewinnung im profanen Leben eine Kulthandlung. Man beruft sich dabei auf die Gesetze Mose. Doch in der ganzen Bibel kann keine einzige Stelle aufgezeigt werden, dass einerseits das Schlacht-Töten der Tiere durch Schächten zu erfolgen habe und andererseits, dass es am **unbetäubten** Tier vorgenommen werden müsse. Solche Behauptungen sind schon mit dem Sinngehalt der erwähnten göttlichen Anweisungen zum Mensch-Tier-Verhältnis unvereinbar. Außerdem gab es damals keine Betäubungsmöglichkeit und sie war auch nicht vorstellbar. Eine diesbezügliche Anordnung oder Verweigerung konnte deshalb auch nicht angegeben werden.

Kompetente Meinungen

Der bereits erwähnte Philosoph **Moses Maimonides** stellte im 12. Jahrhundert fest: **Die Tieropfer im vorchristlichen Palästina waren eine Konzession an die Barbareil** Der berühmte Oberrabbiner Dr. L. Stein äußerte sich 1880 im "Rabbinisch-theologischen Gutachten über das Schächten", erschienen in der "Israelitischen Gemeindezeitung" Nr. 1/1880 zum betäubungslosen Schächten der Tiere: **Es ist im mosaischen Religionsgesetz keine Spur zu finden, die das Töten eines zum Genuss erlaubten Tieres mittels eines nach zahlreichen strengen Regeln auszuführenden Schnittes in den Hals - Schächten oder Shechita - zu geschehen habe oder gar, dass ein Tier, bei dem diese Handlung unterlassen wurde, zum Genusse verboten sei!**

Zum Thema "Schächten" stellte kürzlich der Kanzlei des Ministerrates der Republik Libanon, als Sitz der sunnitischen Sheriatsgerichte, zuständigkeithalber Dr.med.vet. D. Ozimic folgende Frage: "Was sagt das islamische Sheriatsgericht zu einem Instrument, mit dem das Tier vor dem Schlachten kurz betäubt wird, aber nicht getötet, um seine Leiden beim Schächt-Schlachten zu verringern ?"

Der Sheriatsrichter von Sidon, Sheikh Mohamed Salah Wati Balta antwortete:

"Der Prophet Gottes - Gott segne ihn und sei mit ihm barmherzig - sagt in dem vom Imam Moslem überlieferten Buche "Sahiba": "Man soll bei jedem Tun sein Bestes geben. Wenn Ihr ein Tier tötet, dann tötet es auf die beste Weise; und wenn ihr schlachtet, dann sollt Ihr auch gut schlachten. Euer Messer muss vor dem Schlachten geschärft werden. Das Tier muss sich bei der Schlachtung in ruhigem Zustand befinden!"

Aus dieser Überlieferung geht klar hervor, dass die islamischen Gesetze bei der Schlachtung eine Erleichterung für das Tier vorschreiben. Auf Grund dessen kann man gegen dieses Instrument keine Einwände haben, wenn es den Zweck hat, die Schmerzen des Tieres während seiner Schlachtung zu lindern, aber nicht zu töten. Das Tier wird erst durch die Schlachtung getötet. Es wird durch dieses Gerät nur betäubt.

Das entspricht der Koran-Sure "El-Maida", worin Gott offenbarte: "Ich habe Euch verboten, das Fleisch von Tierkadavern, Blut und Schweinefleisch zu verzehren. Auch wird den Gläubigen verboten, das Fleisch von Tieren zu essen, die erwürgt oder erschlagen wurden, die durch Sturz oder Stoß ums Leben kamen!"

Wenn das Tier vor seinem Tode geschlachtet wurde, ist sein Fleisch als "HALAL" zu bezeichnen und sein Verzehr erlaubt. Um das Fleisch eines Tieres zu verzehren zu dürfen, muss die Schlachtung zu seinem Tode führen.

Diesbezügliche Auslegungen können im Buche des islamischen Gesetzeswissenschaftlers El- Kortobi nachgelesen werden. Gott zeigt uns den richtigen Weg!

Unterschrift.

Es ist bekannt, dass besonders die islamischen Ernährungsanweisungen weitgehend auf den Anordnungen und Erklärungen des Alten Testaments beruhen. In diesem Zusammenhang sind vier Aspekte von besonderer Bedeutung, die in vergleichbarer Weise auch in den jüdischen Religionsvorschriften zu finden sind:

1. Nach den im Buche SAHIBA überlieferten Anweisungen Gottes über das Töten der Tiere wird eindeutig zwischen dem Schächten des Tieres und dem Töten im Sinne der Schlachtung unterschieden. 2. Es wird keine Anweisung zum Schächten des Tieres beim Schlachten gegeben. 3. Es werden Leiden zugestanden und 4. angeordnet, dass Erleichterungen zu gewähren sind.

In gleichlautender Form bestätigt der Moslem und Ordinarius der Medizinischen Akademie der Universität Ankara, Türkei, Prof. Dr. S. Agyn: **"Es gibt viele Muselmanen, die ohne religiösen Grund, nur aus Übung und Gewohnheit gegen eine Betäubung des Tieres vor dem Blutentzug durch Schächten eintreten. Dafür findet sich nirgendwo eine beweisbare Unterlage im Koran. In der Sure Yasin, eine der Suren des Koran, hat der Prophet Mohammed im Namen Gottes Folgendes befohlen: "Wenn das Tier für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden soll, muss es in einer Weise geschehen, dass ihm dadurch möglichst wenig Schmerzen verursacht werden!"**

"Dieser Gottesbefehl entspricht vollkommen den heutigen Auffassungen der Wissenschaft und des Humanitätsgedankens. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Schlachtmethode des betäubungslosen Schächtens für das Tier äußerst schmerzhaft ist."

Die oberste juristische Kompetenz des Islam, der Rektor der Al-Azhar-Universität in Kairo stellt auf Anfrage zu dem Thema Schächten fest: **"In der 5. Sure des Koran heißt es wörtlich: "Verwehrt ist euch Krepieretes, Blut, Schweinefleisch und das, über dem ein anderer Name als Allahs beim Schlachten angerufen wurde. Verboten ist ferner der Genuss von "Erwürgtem" und "Erschlagenem". Mit keinem Wort ist die Rede davon, dass ein Tier beim Tötungsakt bei vollem Bewusstsein, also unbetäubt sein muss!"**

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung seiner Aussage schrieb er am 25.2.1982 an die Deutsche Botschaft in Kairo:

"Friede, Gottes Segen und sein Erbarmen sei mit ihnen! Wenn das Tier durch den Elektroschock getötet und dann nach seinem Tode geschlachtet wird, ist der Verzehr seines Fleisches nach der Religion verboten, weil es sich in diesem Falle um ein totes Tier handelt. Wenn aber der Elektroschock nur zur Betäubung des Tieres führt, dieses sofort geschlachtet wird und von ihm Blut herausfließt, ist der Verzehr seines Fleisches gestattet.

Diese Stellungnahme, die ich entsprechend den Gesetzen des Islam vertrete, wurde vom Gutachterausschuss bei der Al-Azhar-Universität genehmigt. Nur Allah weiß es besser!"

Stellvertretend für zahlreiche weitere sachkompetente Situationsbeurteilungen sei der bekannte Buchautor und Philosoph mosaischen Glaubens. Michael Landmann. angeführt. der in seinem bemerkenswertem Buche "**Das Tier in der jüdischen Weisung**" (Lambert-Schneider-Verlag Heidelberg.1959) schreibt: "**Nirgends in den authentischen Religionsbüchern des Judentums steht, dass das Tier vor dem Schächten nicht betäubt werden dürfe....!** Die zitierten eindeutigen Religionsvorschriften und kompetenten Stellungnahmen machen deutlich, dass es sich bei den gegenwärtigen Behauptungen eines Verbotes zur Betäubung der Schlachttiere vor dem Schächten um eine unbelegbare persönliche Auslegung von Religionsaussagen einiger nach mehr als 2000 Jahren handelt, keineswegs aber um eine **zwingende Religionsvorschrift**, wie es unser Gesetz für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Verbot des Tötens eines Wirbeltieres ohne vorherige Betäubung fordert."

Geschichtliche und religiöse Fakten

Alleine anerkannte Gesetzesgrundlage jeder Religion sind die von den jeweiligen Propheten übermittelten Richtlinien im Sinne eines Gotteswortes. Für die mosaische Religion war es in erster Linie Moses. der um 1240 a. Chr. n. auf dem Sinai die **Zehn Gebote** Gottes überbrachte sowie vorher und nachher weitere religiöse Aufklärungen und Anweisungen übermittelte. Seine Aussagen wurden über mehr als 30 Generationen mündlich überliefert, denn er hinterließ keine Aufzeichnungen. Erstmals im Jahre 450 vor der Zeitenwende stellte ca. 800 Jahre später der Priester Esra seine Mitteilungen als die **Fünf Bücher Mose** der Öffentlichkeit vor, so wie sie im Alten Testament nachzulesen sind. Sie alleine stellen als **Pentateuch** - Fünffrollenbuch - mit den Abteilungen **Genesis, Exodus, Levitikus, Numeri und Deuteronomium** in der späteren **Thora** die verbindliche göttliche Offenbarung dieser Religion und den wichtigsten Teil der hebräischen Bibel dar.

Im rabbinischen Judentum wurde schon frühzeitig zwischen diesen gesetzlichen Inhalten des Pentateuch, mit über 600 Geboten und Verboten, als sogenannte "schriftliche Thora" und der mündlich überlieferten Thora, der **Mischna**, unterschieden. Letztere entstand erstmals im 2. nachchristlichen Jahrhundert als man begann, die mündlichen Überlieferungen thematisch zusammenzufassen und mit Interpretationen, Kommentaren und Erweiterungen zu versehen. Danach wurde sie laufend über Jahrhunderte umgearbeitet, ausgedeutet und ergänzt, bis sie 1548 als Erstdruck des Rabbiners Bertinoro in Venedig verlegt und zur rechtlich autoritativen Quelle des Judentums wurde. Die darin enthaltenen Auslegungen

und Anweisungen wurden später durch die **Haggada** (Erzählung), durch die **Halacha** (Änderung) erweitert und bildeten zusammen als **Gemara** (Vervollständigung) einen Teil des **Talmud** in Form von Diskussionen und Erläuterungen. Dieses nachbiblische Hauptwerk des Judentums - der **Talmud** (=Lehre) - beruht also auf einer mehr als achthundertjährigen mündlichen Überlieferung und einer anschließend über mehr als 2.000 Jahre geänderten, umgedeuteten und ergänzten schriftlichen Fassung, die in ihrem Hauptteil erst im 7. Jahrhundert nach Christus abgeschlossen wurde. Aber selbst danach gab es noch laufende Überarbeitungen mit Interpretationen und Änderungen von Religionsanweisungen.

Zwei unterschiedliche Fassungen des Talmud

Je nach ihrer Entstehungsregion gibt es zwei unterschiedliche Fassungen dieses Werkes: der palästinensische Talmud - abgeschlossen um 500 nach Christus - und der babylonische Talmud, der seine endgültige Konzeption erst ca. 150 Jahre später erhielt. Beide wurden im Laufe und nach ihrer Entstehung bis heute vielfach kommentiert, redigiert und ediert sowie durch zahlreiche persönliche Glaubensauffassungen und -interpretationen ergänzt.

Auf Grund seiner erwähnten Entstehungsgeschichte kann der Talmud mit seinen verschiedenen Fassungen und heute in der Gemara, Haggada, Mischna und Halacha festgehaltenen inhaltlichen Ergänzungen, die oft den eindeutigen alttestamentarischen Aussagen entgegenstehen, nicht als ursprüngliche Religionsvorschriften ausgegeben oder bezeichnet werden. Der bekannte Religionswissenschaftler Prof. Dr. Dr. Ude stellt in diesem Zusammenhang fest, "der Talmud ist Menschenwerk und darf niemals göttliche Autorität in Anspruch nehmen!" (Der katholische Theologe Ude hat sich eingehend mit der religiösen Entstehungsgeschichte des Christentums und des Judentums befasst. Während der Nazizeit verbrachte er 9 Jahre im Konzentrationslager, weil er sich kompromisslos für die Rechte der Juden einsetzte und zahlreichen zur Flucht verholfen hatte. Er überlebte nur durch das Kriegsende und seine Befreiung aus der Haft.)

Der berühmte Rabbiner **Hacohen-Kook**, der erste Oberrabbiner von Israel schrieb in einer grundsätzlichen Erklärung zum Mensch-Tier-Verhältnis im Hinblick auf die vorgenommenen Veränderungen verschiedener Religionsaspekte: **"Es ist unvorstellbar, dass der Schöpfer, der die Welt in Harmonie gewollt hatte und eine vollkommene Art der Lebensführung für den Menschen, nun viele tausend Jahre später finden sollte, dass dieser Plan falsch war! Die Herrschaft des Menschen**

über die Geschöpfe besteht nicht in der Herrschaft des Tyrannen, der sein Volk und seine Untergebenen quält, nur um seine privaten Wünsche und Begierden zu befriedigen...!"

Folgerungen

Damit sind die wesentlichen Aspekte der mosaischen Religionsaussage angesprochen, insoweit sie sich auf das Thema "Schächten" beziehen und zur Beurteilung der mit unserer Gesetzgebung entstehenden Problematik von Bedeutung sind.

In diesem Zusammenhang muss also zwischen den alttestamentarischen, prophetisch übermittelten Religionsanweisungen und ihren über Jahrtausende hinweg erfolgten inhaltsverändernden Auslegungen unterschieden werden, die diese Religionsqualität nicht in Anspruch nehmen können. Diese Unterscheidung wäre primär jedoch alleine eine innere Angelegenheit der mosaischen Religion und ihrer Anhänger, doch in Kollision mit unserer Gesetzgebung erlangen sie eine grundsätzliche Bedeutung und Relevanz für die in unserem Lande lebenden Juden. Auch dürfen dabei die göttlichen Religionsanweisungen über die Ernährung des Menschen in der Genesis nicht außer Acht gelassen werden. Dort in 1.29 und 30 wird seine diesbezügliche Anweisung unmissverständlich festgehalten: **"Siehe, ich gebe euch alles Kraut, das Samen trägt, das über die ganze Erde hin wächst und alle Bäume und Baumfrüchte, die Samen tragen: Euch sollen sie zur Nahrung sein!"** In 3. Mose 17. 10-14 wird das begründet: **"Wer unter euch Blut isst, gegen den will ich mein Antlitz kehren und ihn aus seinem Volke ausrotten. Denn des Leibes Leben ist in seinem Blute, und ich habe den Israeliten gesagt: ihr sollt keines Leibes Blut essen, denn des Leibes Leben ist in seinem Blut. Wer es isst, der wird ausgerottet werden!"** Gleichlautende Begründungen findet man im 5. Mose 12, 16-23. Über den Propheten Jeremias lässt er den eindringlichen Hinweis mitteilen: **"Ich habe euren Vätern, die ich nach Ägypten führte weder gesagt noch geboten, Tier- oder Brandopfer vorzunehmen!"**

Auch in der **Kabbala**, Abschnitt Emor, wird dieses Thema angesprochen und ergänzend begründet, **"dass dieses Verbot nicht nur um der Tiere willen erfolge sondern auch wegen der Menschen. Jede Handlung in den Sphären des niederen Seins wirke in die höheren hinein."** Damit ist das Töten der Mitgeschöpfe angesprochen und auf die Vergeltung der Taten im Jenseits verwiesen, im slaw. Henochbuch wird diese Warnung wiederholt und in der spätjüdischen Religionsli-

teratur werden die Klagen der Tiere bis zur Anklage konkretisiert: **"Die Seelen der Tiere verklagen den Menschen im Jenseits, die von ihm zu Lebzeiten gequält wurden!"**

Beziehungen zum Heute

Dieser Analyse der Religionsentstehung und ihrer Aussagen darf keine qualifizierende Wertung unterstellt oder zur Umgehung einer sachlichen Erörterung in Bezug auf unsere Gesetze als Antisemitismus deklariert werden. Das Gegenteil ist der Fall, nämlich ein unvoreingenommenes sachliches Interesse, jedem zu seinem Recht zu verhelfen. Doch wenn behauptet wird, Gott habe das Schächt-Töten zur profanen Fleischgewinnung gefordert und die vorherige Betäubung der Tiere verboten, ist eine eingehende Überprüfung solcher Aussagen nicht nur selbstverständlich sondern im Hinblick auf die Folgerungen sogar geboten. Dabei kommt man zur Feststellung, dass im Alten Testament als verbindliche Religionsaussage keine Stelle zu finden ist, die Anweisungen dieses Inhaltes enthält.

Beim Schächt-Gebot und Betäubungsverbot beruft man sich auf ungeschriebene Überlieferungen und die seit langer Zeit eingeführte Praxis, die auf den Talmud, auf die Haggada, auf die Mischna und den Tenach - richtiger: Tenak - zurückzuführen seien. (Tenak, die hebräische Bibel, ist die aus den Anfangsbuchstaben **Thora** (=Gesetz), **Nebbiim** (=Propheten) und **Ketubim** (=Schriften) gebildete Abkürzung.

Doch das ist nicht Gottes Wort sondern die viel später erfolgte Korrektur und Interpretation durch den Menschen, die teilweise im Widerspruch zu seinen Anweisungen stehen. Auch wenn diese nun seit Jahrhunderten überwiegend gepflogen werden, sind sie menschliche Änderungen göttlicher Anweisungen und keine Religionsvorschrift im Sinne **unserer Gesetzgebung**.

Auffällig ist eigentlich, wie man sich gerade auf das betäubungslose Schlacht-Schächten so versteift und als unerlässliches und angeordnetes Religionsritual ausgibt, wo doch ohne erkennbare Gewissenskrupel die tatsächlichen Religionsvorschriften nicht beachtet und auch nicht eingefordert werden. Schon lange wird kein tierischer Opferdienst zur Entsühnung des Menschen mehr vorgenommen, das eindeutige Verbot des Zins-Nehmens wurde "vergessen", das Zu-Tode-Steinigen von Menschen bei bestimmten Vergehen wird schon lange nicht mehr durchgeführt, die Tiere werden nicht mehr entsprechend den Talmud-Anweisungen behandelt sowie ihre Rechtskompetenz nicht mehr gewürdigt und erlegte Wild-

tiere dürfen entgegen den alttestamentarischen Anweisungen nicht mehr gegessen werden und anderes mehr. Deshalb kann die Berufung auf eine angebliche Religionsvorschrift zum betäubungslosen Schlacht-Schächten so lange nicht respektiert werden, bis einerseits der entsprechende Nachweis in den authentischen Religionsgrundlagen geführt wird und andererseits die weiteren dort klar zum Ausdruck gebrachten ergänzenden Anweisungen Gottes nicht beachtet oder eingefordert bzw. den veränderten Zeiten angepasst wurden.

Unsere Gesetzgebung

In unserem Lande werden das Schlacht-Töten der Tiere überhaupt und deren Form durch Schächten sowie die Ausnahmeregelungen zum betäubungslosen Schächten von zwei aufeinander abgestimmten und inhaltlich weitgehend identischen Gesetzesgrundlagen geregelt. Für das Schlachten allgemein ist das Deutsche Schlachtgesetz (SchlachtG) zuständig und die Verordnung über das Schlachten der Tiere (SchlachtVO). Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum betäubungslosen Schächten ist das Deutsche Tierschutzgesetz (TSchG) ausschlaggebend und regelt die Voraussetzungen.

Das SchlachtG schreibt vor, dass warmblütige Tiere beim Schlachten **vor Beginn der Blutentziehung** zu betäuben sind. Der Tötungsvorgang muss in geschlossenen Räumen und möglichst unter Ausschluss der Öffentlichkeit vorgenommen werden. Mit dem Blutentzug darf erst nach **vorangegangener vollständiger Betäubung** begonnen werden. (Ausgenommen sind Notschlachtungen und die in §4 des TSchG angeführten besonderen Situationen). Bei der Betäubung müssen unnötige Aufregungen und Schmerzen vermieden werden und sie muss schnell und nachhaltig erfolgen. Empfohlen werden dafür die Anwendung eines Bolzenschussapparates oder ein in der Praxis bewährter elektrischer Betäubungsapparat. Evtl. erforderliches Fesseln ist erst unmittelbar vor der Betäubung erlaubt, das Aufhängen der Tiere an den Hinterläufen vor der Betäubung ist verboten.

Für das Töten der Tiere und die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum betäubungslosen Schächten ist das TSchG in seiner diesbezüglich unveränderten Fassung vom 18.8.86 zuständig. Der §1 des TSchGes lautet:

Zweck des Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Das ist der Grundtenor des Gesetzes. Da das Töten der Tiere zum Zwecke des Verzehr allgemein als "vernünftiger Grund" anerkannt ist, muss dem aus tierschützerischer Sicht Rechnung getragen werden. Doch für die Art des Tötens macht der §4 einschneidende Vorschriften: **Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung oder sonst, so weit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden.** §4a , Abs. 1 ergänzt: **Ein warmblütiges Tier darf nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzuges betäubt worden ist.**

Abs. 2: Abweichend von Abs. 1 bedarf es keiner Betäubung, wenn

1. sie bei Notschlachtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist,

2. die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) erteilt hat. Sie darf diese Ausnahmegenehmigung nur in so weit erteilen, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuss nicht geschächteter Tiere untersagen.

Das Staatskirchenrecht versteht unter Religionsgemeinschaft einen Verband, der die Angehörigen ein und desselben Glaubensbekenntnisses - oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse - zu allseitiger Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben zusammenfasst. Entsprechend der staatlichen Beurteilung unterliegt der Begriff "Religionsgemeinschaft" der aktuellen Lebenswirklichkeit, Kulturtradition und dem allgemeinen wie auch religionswissenschaftlichen Verständnis. (BVerfG. vom 5.2.91. BvR 263/86)

Aus §4a des TSchGes ergibt sich weiterhin, dass es sich bei der Religionsgemeinschaft um eine Gemeinschaft handeln muss, die sich nach außen eindeutig abgrenzt und nach innen in der Lage ist, ihre Mitglieder zwingenden Vorschriften zu unterwerfen.

Religionsfreiheit / Religionsvorschrift

Wie der Begriff "zwingende Religionsvorschrift" auszulegen ist, geht aus dem kürzlichen abschließenden Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG.Urtl. vom 15.6.95 - 3C31.93 - (150/95) hervor, das die Klage einer Klägerin wegen Ver-

weigerung der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum betäubungslosen Schlacht-Schächten letztinstanzlich mit folgender Begründung ablehnte:

"Eine Ausnahme von dem Verbot, warmblütige Tiere ohne Betäubung zu schlachten, kann nach §4a Abs. 2 Nr. 2 TSchG zum Zwecke der Nahrungsmittelversorgung nur zugelassen werden, wenn objektiv festgestellt wird, dass zwingende Vorschriften einer Religionsgemeinschaft den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere verbieten; eine individuelle Glaubensüberzeugung vom Bestehen eines solchen Verbotes reicht nicht aus."

Die Klägerin betreibt die Kantine einer Moschee in Hamburg und beliefert auch Moslems außerhalb der Kantine und außerhalb Hamburgs mit Fleisch- und Wurstwaren. Sie beantragte die Genehmigung. Schlachtungen nach "islamischen Ritus durchführen zu dürfen". Dieses Ersuchen wurde vom BVerwG, mit der Begründung abgelehnt, dass die Kunden der Klägerin keiner Religionsgemeinschaft angehören, die ihren Mitgliedern durch zwingende Vorschriften den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagt. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach §4a TSchG seien von der Klägerin und ihren Kunden nicht erfüllt. Die vorliegende Entscheidung des BVerwG regelt nun verbindlich die Gesetzesanwendung und stellt die Rechtssicherheit auf diesem Gebiete wieder her. Obwohl sich der jetzt abgeschlossene Musterprozess nur auf die Religionsvorschriften des Islam bezieht, werden seine prinzipiellen Erörterungen auch für solche des jüdischen Glaubens Anwendung finden, für den ein vergleichbarer Prozess noch nicht vorliegt. Beim Entstehen und Verfassen solcher alt-ehrwürdiger Schriften wie des Korans des Islams und der Thora und Talmud des Judentums waren die technisierten Betäubungsmethoden nicht bekannt, ja nicht einmal vorstellbar. Sie konnten deshalb auch nicht zum Inhalt von Religionsvorschriften gemacht oder verboten werden. Auch sind die als Begründung des Schächtens oft angeführten verschiedenen Reinheitsvorschriften zur besseren Haltbarkeit des Fleisches durch die modernen Konservierungsmöglichkeiten, durch das Tiefkühlen und die entsprechenden Transportverfahren entscheidend überholt. (Eine eingehende Besprechung dieses Urteils ist in der Arbeit **Religionsfreiheit! Tierschutz/Schächten** von Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Klaus Sojka in der Zeitschrift **AGRARRECHT** Nr. 2 vom Februar 1996 zu finden.)

Gesetzliche Grundlagen

In Anbetracht der Bestimmung, dass Ausnahmegenehmigungen nur für die Religionsangehörigen mit Wohnsitz im Geltungsbereich unserer Gesetze ausgestellt werden dürfen, ist es fernerhin unverständlich, dass es weder eine zentrale Registrierung der erteilten Genehmigungen gibt und noch weniger eine Kontrolle der Gesamtmenge der so geschächteten Tiere. Es resultiert der Umstand, dass bedeutend mehr Schlachttiere auf diese Weise getötet werden, als es für die Zahl der Religionsangehörigen erforderlich wäre. Da von diesen jeweils nur ein kleiner ausgesuchter Teil der geschlachteten Tiere verzehrt wird, gelangt der größte Anteil dieser betäubungslos geschächteten Tiere in den normalen Handel und wird dem Verbraucher ohne dessen Wissen über die Tötungsart verkauft. Eine diesbezügliche Kennzeichnungspflicht wurde abgelehnt!

Darüber hinaus ist es mit der Ausnahmebestimmung des TSchGes §4a unvereinbar, wenn Exportfirmen eine meist mengenmäßig nicht begrenzte und registrierte Genehmigung zur Ausfuhr von geschächtetem Fleisch erhalten.

Unser Gesetz fordert für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung den Nachweis der **zwingenden** Religionsvorschrift, nur geschächtetes Fleisch essen zu dürfen. "**Zwingend**" heißt in der juristischen Definition, dass bei Nichtbefolgung solcher Anweisungen mit Strafen bis zum Ausschluss aus der Gemeinschaft zu rechnen ist. Auch aus dieser Sichtweise können unsere gesetzlichen Forderungen nicht erfüllt werden, denn in beiden zur Diskussion stehenden Religionen gibt es - ebenso wie im Christentum - Ausnahmeregelungen, die in der Fremde eine Anpassung an die dortigen Essgewohnheiten erlauben.

Auch ist keiner der Religionsangehörigen **gezwungen**, Fleisch zu essen. Es liegt jeweils in seiner persönlichen Entscheidung, dies aus Geschmacksgründen ohne Notwendigkeit zu tun, denn die fleischliche Ernährung ist unter dem Begriff "Genussmittel" einzuordnen.

Auch in dieser Sicht ist eine auffällige Sinneswandlung der Religionsauffassung festzustellen, denn die bereits erwähnte Ernährungsanweisung Gottes in der Genesis 11,29 ist eindeutig und klar. In Bezug auf die Erlaubnis in I. Mose 9,3 "**alles was sich regt und lebt, das sei euere Speise**" und "**Nur esset das Fleisch nicht mit seinem Blut, in dem sein (des Tieres, d.V.) Leben ist**" erinnert der jüdische Bibelkenner und Religionsphilosoph Philip Leon Pick auf die in 1,9,5 ange-

kündigten Folgen: **"und vollends werde ich euer Blut für euere Seelen fordern. Von jeglichem Gier werde ich es fordern sowie von den Menschen untereinander werde ich die Seele des Menschen fordern!"**

In der Zeitschrift "Vegetarismus aus jüdischer Sicht" sieht er darin eine direkte Beziehung zur Tötung eines Lebewesens im allgemeinen und der Tiere zum Zwecke des Fleischverzehrs im besonderen. Außerdem verweist er auf die zahlreichen Tiere, die nicht als Nahrung dienen dürfen. Im 3. Mose 11. 1-44 schränkt Gott im Gespräch mit Moses und Aaron diese Genehmigung noch erheblich ein und sagt:

"Redet mit den Israeliten und teilt Ihnen mit: Das sind die Tiere, die ihr essen dürft: alle unter den Tieren, die wiederkäuen und ganz gespaltene Klauen haben! Nur folgende dürft ihr nicht essen: Das Kamel, den Klippdachs, den Hasen, das Schwein, alles Getier im Wasser, Meer oder Bächen, was keine Flossen und Schuppen hat; Unter den Vögeln den Adler, den Habicht, den Fischaar, den Geier, alle Arten der Weihe, den Kuckuck, alle Arten der Raben, den Strauß, die Eule, alle Arten der Sperber, das Käuzchen, den Uhu, den Schwan, die Fledermaus, die Rohrdommel, den Storch, den Reiher, alle Arten der Häher, den Wiedehopf, die Schwalbe, alle Tiere die Flügel haben und auf vier Füßen laufen, alles Getier mit nicht ganz durchgespaltenen Klauen oder das nicht wiederkäut, alle Tiere die auf Tatzen laufen, alle die auf der Erde kriechen, das Wiesel, die Maus, alle Arten der Kröten, den Gecko, den Molch, die Eidechse, die Blindschleiche, den Maulwurf, alles was auf dem Bauche kriecht, was auf vier oder mehr Füßen geht, alles kleine Getier was auf der Erde kriecht und wimmelt.

Das ist das Gesetz von den vierfüßigen Tieren, den Vögeln und allem Getier, das sich im Wasser bewegt und auf der Erde kriecht; auf dass ihr unterscheidet, welches Tier man essen und welches nicht essen darf!"

In Ergänzung dieser eindeutigen Aufzählung sei erwähnt, dass keine gejagten oder sonst verendeten Tiere gegessen werden dürfen. So bleibt als zugelassene Fleischnahrung praktisch nur das Rind, das Schaf und die Ziege übrig...

Wie wenige sich an die Religionsvorschriften halten oder gar erinnern, geht aus einer kürzlichen Umfrage des jüdischen Journalisten Charles Landsmann in Tel Aviv hervor. Danach halten sich mehr als $\frac{3}{4}$ der im Ausland lebenden Juden nicht konsequent daran, nur koscheres Fleisch zu essen, 88% der in Israel lebenden

Juden können nicht mehr alle zehn Gebote nennen und jeder vierte Jude nicht einmal eines! Nur 12% kennen alle zehn, obwohl sich mehr als die Hälfte der Befragten als "religiös" bezeichnen. 25% der in Hebron selbst lebenden Juden kennt nicht die dort im Patriarchengrab liegenden jüdischen Stammesväter Abraham, Isaak und Jakob. 40% wussten nicht, um was es sich beim Tenach, dem Alten Testament und bei den fünf Büchern Mose handelt!

Diese Ergebnisse lassen die wirkliche Einstellung breiter Kreise zu den Religionsvorschriften erkennen, die offensichtlich in dieser Form nur noch von einer kleinen orthodoxen Minderheit durchzusetzen versucht werden. Nicht zuletzt die hiermit zum Ausdruck kommende Akzeptanz solcher Forderungen in Verbindung mit den Ernährungsanweisungen "um den fremden Tisch" haben dazu geführt, dass in 12 europäischen Ländern seit Jahrzehnten das Schächten der Tiere überhaupt, zumindest aber das betäubungslose Schächten verboten wurde.

Behördenentscheidungen

Angesichts der Eindeutigkeit unserer Gesetzeslage und Gerichtsentscheidungen sind die verschiedenen Begründungen unverständlich, mit denen das eindeutige Verbot des betäubungslosen Schächtens über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen umgegangen wird. Diese Tendenz reicht von einer auffällig laschen Verfolgung diesbezüglicher Gesetzesübertretungen, die meist schon im Ermittlungsverfahren aus verschiedenen Gründen eingestellt werden, über lächerliche Geldstrafen bis zu ministeriellen Anweisungen an Länderbehörden zur Genehmigung der Ausnahmeanträge von bestimmten Religionsgruppen ohne weitere Prüfung der gesetzlich geforderten Voraussetzungen.

Dazu gehören auch unzureichende Rechtsverordnungen, zu denen der ermächtigte Bundesminister im TSchG aufgefordert wird, "bestimmte Tötungsarten, näher zu regeln, vorzuschreiben, zuzulassen oder zu verbieten". Dazu gehören die angesichts der Rechtslage unverständlichen Anweisungen des BM für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Schreiben vom 18.4.91 321-3524/6: **"Bzgl. der Juden sind sich alle Länder einig, dass bei dieser Religionsgemeinschaft die >zwingende Vorschriften< vorliegen, ihnen also das (betäubungslose d.V.) Schächten zu gestatten ist."**

Dazu gehören die erstaunlich unkritisch übernommenen Stellungnahmen persönlich in diese Fragen involvierter Personen als "zwingende Religionsvorschrift" bei Ignorierung anderslautender ungebundener Rechtsbeurteilungen.

Dazu gehört die ungeprüfte Übernahme unhaltbarer medizinischer Rechtfertigungsversuche der betäubungslosen Schächtmethode insofern, als die Tiere schon beim Halsschnitt - oder sogar bereits vorher - bewusstlos würden und keinen Schmerz verspürten sowie die Diskreditierungsversuche anderer fachkompetenter Aussagen als "wissenschaftlich nicht haltbar" von weisungsgebundenen Personen.

Siehe Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums vom 17.1.94, Dr. Wenzel, V119-5597-6.I/14/93., an Prof. Dr. G. Neugebauer auf seine Anfrage vom 1. 12.93.

Dazu gehört der Rechtfertigungsversuch für die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen mit der unkontrollierten Übernahme von Buchaussagen über medizinische, anatomische und physiologische Interpretationen des Schächtvorganges bis zum Tode des Tieres, wie z.B. im Buche des Rabbiners Levinger "**Schechita in the Light of the Year 2000**"

Dazu gehört die rechtfertigende Begründung des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung der erteilten Ausnahmegenehmigungen. Mit Schreiben vom 30.9.95 VBI-19c 20/07a, Dr. Müller, wird auf die "Halacha" und auf das 1995 herausgegebene oben genannte Buch des Rabbiners Levinger verwiesen, dessen dortige Aussagen und Behauptungen ohne weitere Überprüfung seiner Feststellungen und ohne Berücksichtigung des eindeutigen Urteils des Bundes-Verwaltungsgerichtes übernommen werden, dass "**individuelle Glaubensüberzeugungen vom Bestehen eines solchen Verbotes** (angesprochen ist der Genuss von Fleisch nicht unbetäubt geschächteter Tiere) **nicht ausreicht!**". Dem Hessischen Justizministerium ist diese Entscheidung des BVG vom 15.6.95 3 c 31.93 allerdings bekannt, wie es mit Schreiben vorn 19.1.96 /ka Az. 3133-11131375/95 wissen lässt!

Dazu gehört das stillschweigende Übergehen einschlägiger Gutachten, die eine fachliche Unhaltbarkeit verschiedener Levinger'scher Aussagen belegen. So das bereits 1906 (!) von einer Fachkommission mit 585 leitenden Veterinärmedizinern deutscher Schlachthöfe erstellte Gutachten das sich in bemerkenswerter Ausführ-

lichkeit mit allen Aspekten des betäubungslosen Schächtens der Schlachttiere befasst. Interessant ist dabei die Ziff. 4 mit der Feststellung:

"Sämtliche gutachterlichen Stellungnahmen der Tierärzte sind freiwillig erstattet worden, ohne Beeinflussung und ohne jegliche Zahlung oder Aussicht auf solche, falls ihr Gutachten (im Sinne des Tierschutzes, d.V.) günstig ausfällt. Wir betonen dies besonders im Gegensatz zu den Verfahren anderer, welche für ein schächt-günstiges Gutachten bis zu Mark 200,- versprochen. (1906)

Es würde den Rahmen sprengen, die dort auf 50 engbedruckten Seiten festgehaltenen umfangreichen Ergebnisse und Beurteilungen des Gutachtens hier einzu-gehen. Die heutige Tierärzteschaft beurteilt die "Situation" unverändert in gleicher Weise: In ihrer Satzung lehnt die Bundestierärztekammer jegliches Schlachten ohne Betäubung aus Tierschutzgründen ab. (Veröffentlicht im Tierärzteblatt 9/95). In ihrem Novellierungsvorschlag zum Tierschutzgesetz spricht sie sich dafür aus, **jede Schlachtung ohne Betäubung zu verbieten!** (Schreiben vom 6.2.96).

Dazu gehört die Antwort des Bundeslandwirtschaftsministeriums - dem erstaunli-cherweise das Ressort Tierschutz zugeteilt ist - auf eine Anfrage bzgl. der "zwin-genden Religionsvorschrift" vom 22.2.96, 3995/4373 Dr. Baumgartner mit dem Hinweis, dass die geforderte zwingende Vorschrift des §4a TSchG nicht **schriftlich fixiert** sein müsse. Er beruft sich damit auf die Ausführungen eines pensionierten Richters mit der Auffassung, dass für diese Vorschrift, die religiöse Überlieferung' genüge. Ob dem Herrn Vize-Landgerichtspräsidenten a.D. das Urteil des BVG vom 15.6.95 3c 31.93 zu dieser Frage nicht bekannt ist oder ob es sich hier um eine Form zur Umgehung bestehender gesetzlicher Bestimmungen handelt, wird die nahe Zukunft zeigen.

Dazu gehört der von der gleichen Stelle erarbeitete Referentenentwurf zur Novell-lierung des TSchGes in dem in unauffälliger und dem Laien kaum verständlicher Weise lediglich die Einfügung eines 3. Absatzes in den §4 TSchG empfohlen wird, der bisher nur 2 Absätze enthält und sich mit den Tötungsvorschriften von Wirbel-tieren befasst. Dieser Absatz soll wie folgt ergänzt werden: **"... dies als Ausnahme durch Rechtsverordnung nach §4b Nr. 3 bestimmt ist."**

Nach dortigen Aussagen soll dieser Entwurf eine weitere Ausnahmemöglichkeit von der Betäubungspflicht für Geflügel-Schlachtereien schaffen, an den gesetz-lichen Grundlagen der Ausnahmegenehmigung zum betäubungslosen Schächten

anderer Tiere aber nichts ändern. Die vorliegende Formulierung schließt jedoch eine solche Erweiterung zur verordnungsmäßigen Befreiung von der Betäubungspflicht für andere Tiere nicht eindeutig aus. Zumindest impliziert sie, auf diese Weise auch bestimmte Religionsgruppen von dieser Pflicht vor dem Schächten zu befreien. Damit wäre die Regelung "der zwingenden Vorschrift" sowie das Urteil des BVG über ihre Definition hinfällig und nicht einklagbar.

Auf alle Fälle ist bemerkenswert, wie unsere Behörden und Politiker die christlich-religiösen Gefühle von Barmherzigkeit, Mitleid und Humanität ihrer ca. 65 Millionen Wähler berücksichtigen, was sie von der Gesetzeslage halten und wie ihr ständig betontes tierschützerisches Engagement zu bewerten ist.

Amtsermittlungspflicht

Entsprechend unseren Gesetzen gehört es zur Pflicht von Verwaltungsbehörden, für beantragte Ausnahmegenehmigungen zu in betäubungslosen Schächten der Tiere den Nachweis der **zwingenden Religionsvorschrift** zu fordern. Trotz des erwähnten Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes ist das erstaunlicherweise nicht der Fall.

Offensichtlich werden diesbezügliche Erklärungen von Religionsangehörigen sozusagen als eine Art "Gotteswort" übernommen, das über eine Nachprüfung erhaben ist. Das geht so weit, dass zur Rechtfertigung solcher Ausnahmegenehmigungen laut Aussage des Berliner Senators für das Gesundheitswesen, Peter Luther (CDU), sogar "geschichtliche Verpflichtungen" angeführt werden. (SZ vom 26.1.96) Damit wird eindeutig gegen die Amtsermittlungspflicht verstoßen.

Diese Obliegenheitspflicht jeder Behörde wird in den **Erläuterungen zum Verwaltungsverfahrensgesetz** von Meyer / Borgs / Maciejewski auf Seite 189 wie folgt definiert: **"Die Mitwirkungslast erstreckt sich auf alle den Beteiligten bekannten Tatsachen und Beweismittel. Diese sind der ermittelnden Behörde mitzuteilen, und zwar, wenn ihre Entscheidungserheblichkeit evident ist, unaufgefordert, im Übrigen auf Ersuchen der Behörde. Dies gilt auch für belastende und sonstige nachteilige Momente."**

Grundgesetz und Religionsfreiheit

Verschiedentlich wird von Religionsvertretern angeführt und von unseren Genehmigungsbehörden ungeprüft übernommen, dass es sich bei dem geforderten

betäubungslosen Schlacht-Schächten um eine religiös-rituelle Maßnahme handele, die nach Art. 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes (GG) als garantiertes Grundrecht der Religionsfreiheit genehmigt sei und nicht behindert werden dürfe. Dagegen ist anzuführen, dass einerseits die tatsächlichen mosaischen Religionsvorschriften das Schächten der Tiere zur profanen Fleischerzeugung gar nicht vorschreiben und andererseits das behauptete betäubungslose Schächten ebenso wenig als Vorschrift nachgewiesen werden kann.

Weiterhin stellt der Deutsche Bundesrat fest, dass Schächten zwar der Ausdruck einer religiösen Grundhaltung sei, aber keine religiöse Betätigung oder gar Ritual. Er verwies darauf, dass in vielen anderen Ländern das Schächten als "normale Schlachtmethode" schlechthin angesehen werde und nur in wenigen Völkern zu einer religiösen Handlung mit weltanschaulichem Charakter hochstilisiert worden sei. Deshalb falle das Schächten nicht unter den Grundrechtsschutz des Art. 4 GG (BTDruck IO/5523S.1)

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung dürfen religiöse Maßnahmen auch nicht im Widerspruch zu Landesgesetzen stehen oder die Persönlichkeitsrechte anderer Bürger beeinträchtigen. Dementsprechend ist es bei uns auch nicht erlaubt, mehrere Frauen zu ehelichen, die Rechtsprechung und Bestrafung darf auch nicht nach der islamischen Scharia mit Peitschenhieben, Bastonade oder Abhacken von Gliedmaßen bei bestimmten Vergehen erfolgen, und auch die persische Falaka-Bestrafung ist bei uns nicht erlaubt, um nur einige zu nennen.

Wollte man den Begriff Religionsfreiheit so weit ziehen und die Fleischproduktion als religiöses Ritual unter den Schutz des Art. 4 GG stellen, müsste den bei uns lebenden Kannibalen - und das sind mehr als man üblicherweise annimmt - die Genehmigung zur Herstellung, Vertrieb und Verzehr von Menschenfleisch gegeben werden. Dabei handelt es sich tatsächlich um ein religiös zu begründendes Ritual.

Die Problematik, die keine ist

Stellt man den heutigen religiösen Anweisungen des islamischen und mosaischen Glaubens über das Schlacht-Schächten unsere diesbezügliche Gesetzgebung gegenüber, konkretisieren sich drei wesentliche Fragen, deren Beantwortung rasch zu einer Situationsklärung der Widersprüche führt.

1. Hat Gott Jahve den Juden das Schächten der Tiere für die Fleischproduktion zum Verzehr geboten?

Nein! Das Schächten war bereits vor dem altjüdischen Staat eine alte Opfer-Kult-handlung, bei der das Blut gesammelt und den Göttern zur Entsühnung dargebracht wurde. Dabei gab es nicht nur Tieropfer sondern auch Menschenopfer, die im Rahmen kultischer Handlungen regelmäßig durch Schächten geopfert wurden; selbst Kinderopfer wurden auf diese Weise erbracht. Dieser Kult wurde von den Juden übernommen, später jedoch abgeschafft.

2. Hat Gott Jahve das betäubungslose Schächten der Tiere geboten?

Nein! An keiner Stelle ist in den Fünf Büchern Mose diese Anweisung zu finden. Bei anderslautenden Behauptungen handelt es sich um persönliche Anschauungen. Auslegungen und Interpretationen, auch wenn diese so in dem nach fast zweitausendjährigen Änderungen. Ergänzungen und Erläuterungen' heute so im Talmud stehen und seit Jahrhunderten als "Religionsvorschrift" befolgt werden. Solche Religionsauffassungen wurden bis ins Mittelalter in der Haggada, der Halacha und Mischna festgelegt, erfüllen aber unsre Gesetzesforderungen einer "zwingenden Religionsvorschrift" deshalb nicht.

Noch weniger können die in letzter Zeit vielfach erschienenen Bücher diese gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, weil sie ebenso jetzt, zweieinhalb Jahrtausende nach dem Religionsgründer, nur eine persönliche Meinung darstellen, die nicht einmal durch die tatsächlichen Religionsvorschriften belegt werden können sondern diesen in vielen Aspekten sogar widersprechen.

Da vor nunmehr drei tausend Jahren noch keine Betäubungsmöglichkeiten vorhanden und auch nicht vorstellbar waren, ist es wohl verständlich, dass hierüber keine Auslassung oder gar Anweisungen erfolgen konnten und dementsprechend auch nicht zu finden sind.

3. Werden von unseren verantwortlichen Ministerien und Verwaltungsbehörden die bestehenden eindeutigen Gesetze über das Schlacht-Töten für warmblütige Tiere bzgl. der Ausnahmeregelung erfüllt?

Nein! Bei unzureichender Erfüllung dieser Amtsobliegenheiten werden unberücksichtigt ihres Aussagewertes als Religionsvorschrift zweckgerichtete persönliche

Auffassungen und unzutreffende Auslegungen von Religionsgrundlagen akzeptiert und die über Jahrtausende hinweg durchgeführten Änderungen der ursprünglichen Religionsanweisungen nicht zur Kenntnis genommen. Entgegen jeder Wissenschaftserkenntnis wird als Rechtfertigungsversuch für getroffene Entscheidungen behauptet, das betäubungslose Schächten sei für die Tiere eine weniger leidvolle Tötungsmethode als bei der geforderten vorangehenden Betäubung, obwohl dieser Aspekt für die Rechtssituation ohne Bedeutung ist.

* * * * *

Mit der vorangegangenen Klarstellung der Begriffsunterschiede zwischen einer Religionsvorschrift und einer religiösen Auffassung soll keineswegs eine Glaubensüberzeugung beeinflusst oder gar kritisiert, sondern lediglich die für unsere Gesetzgebung rechtsrelevanten verschiedenen Definitionen darüber aufgezeigt werden. Doch sozusagen als moralischen Rechtfertigungsversuch hört und liest man die eigenartigsten Behauptungen über den Schächtablauf, die Empfindungsverhältnisse der so getöteten Tiere sowie ihren Bewusstseinszustand in Abhängigkeit von der Blutversorgung ihres Kopfes, die durch den Schächtschnitt und die nachfolgende Ausblutung des Körpers verursacht werden.

Anatomische Verhältnisse der zerebralen Durchblutung des Tieres

Solche oft erstaunlichen Aussagen reichen in verschiedenen Variationen von der Behauptung, dass das Gehirn des Tieres unmittelbar nach dem Schächtschnitt nicht mehr mit Blut versorgt und es bewusstlos würde, über die unbelegbare Feststellung, die Funktionsfähigkeit seines Gehirnes sei bereits "stark reduziert", wenn der Schmerzimpuls des Schnittes dort ankommt, bis zur unhaltbaren Interpretation, dass beim Schächten eine "optimale Ausblutung" erfolge.

Solche Darlegungen können auch in dem Buche des Rabbiners Levinger "**Medical Aspects of Shechita**" nachgelesen werden. An anderer Stelle führt der gleiche Autor sogar aus, dass das Tier die Tötungsinstrumente - gemeint ist offensichtlich das Schächtmesser - und seinen Tod gar nicht wahrnehme und es weder vor, noch während, noch nach dem Schächten leiden würde oder Schmerzen habe.

Diese Situationsbeurteilung ist unverständlich, denn Levinger trägt vor seinem Namen das "Dr.med.vet.", ist also Tierarzt. Nach seinen Angaben habe er in den

60-er Jahren Tierversuche und wissenschaftliche Untersuchungen über den Schächtablauf und die Belastung des Tieres zur Erlangung des Dr.-Grades an der tierärztlichen Fakultät Zürich durchgeführt.

Leiter der Tierärztlichen Fakultät war damals Prof. Dr. H.Spöri, der auch das mehr allgemein gehaltene Vorwort zu Levingers 1995 erschienenen weiteren Buches gleichen Inhalts mit dem Titel "**Shechita in the Light of the Year 2000**" schrieb.

Wenn ein Laie solche Behauptungen aufstellt wird man sagen, dass er offensichtlich noch nie der betäubungslosen Schächt-Tötung eines Rindes beigewohnt hat. Bei einem Fachmann allerdings stellt sich die Frage, aus welcher Perspektive der Schlacht-Ablauf betrachtet und die tierischen Reaktionen interpretiert wurden, um zu solch unbelegbaren medizinisch-physiologischen Aussagen über den Schächtablauf und den Bewusstseinszustand des Tieres kommen zu können!

Zu seiner Erinnerung und zu anderer Information sei die Kurzdarstellung des Autors J.G. in der israelitischen Zeitschrift "Natur und Gesundheit" vom Mai/Juni 1964 unter dem Titel "Das Gemetzel im Schlachthaus" als seine Stellungnahme zum Schächten angeführt:

"Das Rind liegt auf dem Rücken, seine Beine sind mit Ketten gebunden und gegen die Decke ausgestreckt. Das Maul ist am Boden mit einem Eisenring festgespannt. Der ausgestreckte Hals wird in seiner ganzen Tiefe bis an die Wirbelsäule durchschnitten. Das Leiden ist schrecklich! Das Blut fließt wie eine immer stärker werdende Quelle. Das Todesringen dauert bis zu 13 Minuten!

Jeder der Zeuge war solch einer grauenhaften Tötung, jeder der den Todesschrecken gesehen hat, der aus den Augen des ermordeten Tieres sichtbar ist, wird diese Schau, die in ihrer bestialischen Grausamkeit gegen den Himmel schreit, niemals vergessen "I J.G.

Wenn unsere Behörden diese Levingerschen Aussagen in seinen Schächt-Büchern trotz der dem Schächtvorgang und dem Todeskampf des Tieres widersprechenden anatomischen und physiologischen Darstellungen und entgegen besserem Fachwissen als Rechtfertigung zu Ausnahmegenehmigungen übernehmen und darauf öffentlich verweisen, muss näher auf seine Ausführungen eingegangen werden:

Das Fachwissen

Bei den üblichen Schlachttieren Rind, Pferd, Schaf, Schwein, Ziege u.a.m. erfolgt die arterielle Blutversorgung des Gehirnes - mit unbedeutenden artspezifischen Abweichungen - hauptsächlich durch drei paarig angeordnete Gefäß-Stränge. Beugeseitig in den Weichteilen des Halses liegen rechts und links neben der Luftröhre die **Arteriae carotis communes**, die Halsschlagadern. Innerhalb der Wirbelkörper und von diesen nach allen Seiten knöchern abgedeckt verlaufen die **Arteriae vertebraliae** oder Wirbelkörper-Arterien und im Bereiche der Nackenmuskulatur finden sich die paarigen **Arteriae cervicales profundae**, die tiefen Nacken-Arterien. Alle diese Gefäße entspringen aus dem im oberen Brustkorb-Bereich liegenden **Truncus brachio-cephalicus**, dem Hauptstamm für den Kopf und die Vorderläufe. Sie haben an der Schädelbasis und im Hinterhauptsbereich voluminöse **Anastomosen**, d.h. Gefäßverbindungen. Außerdem sind in der massigen Nackenmuskulatur zahlreiche weitere Gefäße vorhanden, die zusätzliche anastomotische Verbindungen zur Blutversorgung des ganzen Kopfes herstellen. Erstaunlicherweise sind nun in der Blutversorgungs-Abbildung des Levingerschen Shechita-Buches auf Seite 42 weder die tiefen Nackengefäß-Stränge noch ihre Anastomosen mit den beiden Gefäß-Strängen der Wirbelkörper-Arterien und der Halsschlagadern eingezeichnet und auch auf der schematischen Darstellung der arteriellen Durchblutungssituation des Halses auf Seite 52 nicht zu finden. Auch textlich sind sie nicht angesprochen. Das ist schlichtweg unverständlich, weil die tiefen Nackenarterien mit ihren massiven Anastomosen zu diesen beiden Gefäß-Paaren in Verbindung mit den vielen anderen kleineren Gefäßverbindungen bei der schächtbedingten Durchtrennung der beiden Hals-Schlagadern für eine weitere ausreichende Durchblutung des Gehirnes von wesentlicher Bedeutung sind. Doch weiter: Im oberen Abschnitt der Halsregion in Höhe der Kieferwinkel teilen sich die beiden Hals-Schlagadern (*arteriae carotis communes*) in einen äußeren und einen inneren Ast. Ab dieser Teilung wird der äußere Ast als **Arteria maxillaris** (Unterkieferarterie) bezeichnet, weil er vorwiegend die seitliche und vordere Schädelregion versorgt. Der innere Ast, die **Arteria carotis interna** (innere Halsschlagader) durchblutet mit mehreren Seitenästen vorwiegend das Gehirn des Tieres und sorgt für Sauerstoffzufuhr. Unmittelbar nach dieser Abspaltung von der gemeinsamen Halsschlagader gibt sie einen voluminösen Seitenast als **Arteria occipitalis** (Hinterhauptsarterie) ab. der eine weitere anastomosierende Gefäßverbindung mit der erwähnten Wirbelkörperarterie eingeht. Zusätzliche Gefäßverbindungen existieren von dieser Wirbelkörperarterie über den **Ramus anastomoticus cum arteria occipitalis** mit der ebenfalls erwähnten Hinterkopf-

Arterie. Alle diese Gefäßverbindungen sorgen neben den von der tiefen Nacken-Arterie ausgehenden zahlreichen anastomisierenden kleineren Gefäßen bei der Durchtrennung der Hals-Schlagadern für eine weiterhin ausreichende Blutversorgung des Gehirnes.

Trotz dieser ihrer Bedeutung für die arterielle Versorgung des tierischen Gehirnes und des Kopf-Inneren, muss man ihre Darstellung in den Abbildungen des Levin-gerschen Buches vermissen und auch im Text werden sie in dieser Funktion nicht erwähnt.

An dieser Stelle ist ein weiterer, nie erwähnter Umstand beim Schächt-Ritual von wesentlicher Bedeutung: In den Weichteilen des Halses liegen rechts und links neben den Halsschlagadern die beiden wichtigen *Nervi phrenici*, die beim Schächtschnitt mit durchtrennt werden. Diese Nerven sind für die Bewegung des Zwerchfelles als unerlässliche Atmungshilfe zuständig. Auf die Konsequenzen für das Tier soll später eingegangen werden.

Diese anatomischen Verhältnisse können in dem weitestverbreiteten **Lehrbuch der Anatomie der Haustiere** von Nickel/Schummer/Seiferle durch Wort und Bild nachvollzogen und verifiziert werden. (Verlag Paul Paray, Berlin-Hamburg).

Zum Schächtvorgang

Entsprechend den Vorschriften der Shechita müssen dem Schlacht tier die Beine zusammengebunden werden, anschließend wird es so gefesselt auf die Seite geworfen. Dann wird der Kopf mit maximaler Kraft nach hinten gezogen um den Hals zu überstrecken. In dieser Stellung werden die beugeseitigen Hals-Weichteile mit einem Messer querverlaufend durchtrennt. Noch vorher oder auch unmittelbar danach wird es zum Ausbluten am Hinterlauf aufgehängt.

Beim Schächtschnitt werden zunächst die Haut und die oberflächliche Halsmuskulatur durchschnitten. Dann die tiefer liegende **Trachea** (Luftröhre) und der **Oesophagus** (Speiseröhre). Gleichzeitig werden dabei die unmittelbar daneben liegenden, bereits erwähnten **Nervi phrenici** durchtrennt, die das Zwerchfell motorisch versorgen.

Jeder Medizinstudent hat gelernt und jeder Mediziner mit operativer und/oder anaesthesiologischer Erfahrung hat gesehen, dass die Luftröhre, der Kehlkopf und die Speiseröhre besonders schmerzempfindliche Organe sind, deren Verletzung noch in tiefer Narkose erhebliche Schmerzreaktionen mit Atemstörungen, Pulsfrequenz- und Blutdruckerhöhungen sowie EKG-Veränderungen verursacht und dass beim Verletzen der Halsschlagader der bekannte **Carotis-Sinus-Effekt** die besondere Sensibilität dieser Halsregion belegt.

Während des langsamen Ausblutens thrombosieren und verstopfen vielfach die durchtrennten Gefäßenden und es muss nachgeschnitten werden. Wegen der verletzten Zwerchfell-Nerven kommt es zu einer schlaffen Lähmung der Zwerchfell-Muskulatur und zu einem "immobilen Zwerchfell-Hoch-stand", das heißt zu einer bewegungsunfähigen Erschlaffung des Zwerchfelles, das durch den Bauchinhalt beim Aufhängen kopfwärts gedrängt wird. Daraus resultiert eine weitere erhebliche Beeinträchtigung der Atmung, die überwiegend auf der Bewegung dieser Muskel-Sehnen-Platte beruht.

Zu den unerträglichen Schnittschmerzen bekommt das Tier somit noch Todesangst durch Atemnot. Infolge dieses Atemnot-, angst- und schmerzbedingt verstärkten Atmungsvorganges wird das Blut und der aus der durchtrennten Speiseröhre austretende Vormagen-Inhalt in die Lungen aspiriert, was zusätzlich zu schweren Erstickungsanfällen führt. Und das alles - im Gegensatz zu den Behauptungen der Schächtbefürworter - bei vollem Bewusstsein des Tieres! Denn die Blutversorgung des Gehirnes ist noch gegeben. Filmaufnahmen belegen die volle Reaktionsfähigkeit und bewusste Orientierung des ausgebluteten Tieres, das nach dem Entfesseln mit der entsetzlichen Halswunde aufsteht und orientiert dem Ausgang des Raumes zutaumelt. Der Oberveterinär-Rat und Schlachthofdirektor Dr.med.vet. Klein in Remscheid-Lennep hat diese Beweisführung über das noch vorhandene Bewusstsein des Tieres in Bildreihen festgehalten.

Gleichwertige Aussagen finden sich in dem Buch **"Tierschutz und Kultur"** von M. Kyber mit Vorwort des Präsidenten des Deutschen Tierschutzbundes Dr. A. Grassmüller.

Gehirndurchblutung und Bewusstlosigkeit

Die Blutversorgung des tierischen Gehirnes erfolgt also durch drei paarig angelegte Gefäß-Stränge. Zwei Hals-Schlagadern, zwei Arterien innerhalb der Halswir-

belkörper und zwei weitere in der Nackenmuskulatur. Diese sechs Hauptarterien anastomosieren im oberen Halsbereich sowie weitere Gefäßverbindungen im vorderen Kopfbereich über die Arteria maxillaris zur Schädelbasis vorhanden sind. Außerdem existieren Gefäß-Anastomosen über die massive Nackenmuskulatur zum Kopfesinneren.

Diese Vernetzung der Gefäße haben auch bei Durchtrennung der Halsschlagadern eine noch ausreichende Blutversorgung des Gehirnes zur Folge.

Entsprechend des bekannten physiologischen Vorganges reduziert der Körper beim Ausbluten seine periphere Durchblutung zugunsten von Hirn, Herz und Nieren bis auf Null. Da das Tier außerdem an den Hinterläufen aufgehängt wird, versorgt der orthostatische Flüssigkeitsdruck im Gefäßsystem zusätzlich das Gehirn so lange mit Blut und hält das Tier bei Bewusstsein, bis praktisch bei schlagendem Herzen der gesamte Blutinhalte des Gefäß-Systems auf diese Weise ausgelaufen ist.

Levinger hat nun in seinem Buche auch diese Umstände nicht erwähnt und bei der Gefäß-Skizze auf Seite 52 und 77 die im Zusammenhang mit der Blutversorgung des Gehirnes bedeutungsvollen Arterien der tiefen Nackenmuskulatur weggelassen und ebenso die anastomotischen Verbindungen mit den anderen Gefäß-Strängen nicht eingezeichnet.

Außerdem hat er mit einer liegend dargestellten Gefäß-Skizze in Verbindung mit der Nichtangabe der tiefen Nackenarterien zu implizieren versucht, dass nach der Halsschlagader-Durchtrennung das Blut aus dem kopfseitigen Ende dieser Gefäße austrete und so zu einer raschen Ausblutung des Gehirnes beitragen würde. Damit wird aber übergangen, dass die Anastomosen aus der tiefen Nackenarterie und der ebenfalls unverletzten Wirbelkörper-Arterie, unterstützt durch den orthostatischen Druck des noch funktionierenden Kreislaufsystems, unverändert eine ausreichende Blutversorgung des Gehirnes verursachen und erst mit dem Auslaufen des letzten Blutstropfens im Sinne eines Überlaufens die Versorgung des Kopfesinneren unzureichend wird und eine Bewusstlosigkeit mit Schmerzfremheit des Tieres eintritt. Dieser Vorgang dauert nach allgemeiner Erfahrung mehrere Minuten, wobei Angaben bis zu 14 Minuten existieren.

Die unterschiedlichen Zeitangaben sind auf die verschiedenen Kriterien zurückzuführen, ob man die Reaktionen des Körpers als Maßstab nimmt, den Cornealre-

flex, das Kreislaufsystem oder das Aufhören des Blutens aus den Gefäßenden oder des Herzschlages.

Sachkenntnis ?

Weiterhin wird mit einer nicht nachvollziehbaren physiologischen Schlussfolgerung aus dem "Verschwinden der Cornealreflexe und der Muskelkontraktionen" eine rasche Bewusstlosigkeit des Tieres zu implizieren versucht. Sie werden als ein "sofort oder nach einigen Sekunden" eintretender Vorgang so dargestellt, als ob diesem Phänomen eine Aussage über die Gehirndurchblutung und damit über den Bewusstseinszustand und die Schmerzempfindung des geschächten Tieres zukäme. Beides ist aus verschiedenen physiologischen Gründen jedoch nicht der Fall.

Eine ähnliche unzutreffende Situationsbeurteilung ist der angegebene Zusammenhang von EEG-Veränderungen mit der Hirndurchblutung und der Schmerzlosigkeit. Das EEG hat weder eine verbindliche Aussage über die Gehirndurchblutung noch über den Bewusstseinszustand noch über die Schmerzfähigkeit. In dem auf Seite 175 angeführten Gutachten der Tierärztlichen Hochschule Hannover wird von Prof.Dr.Dr. W.Schulje festgestellt:

"Für die Frage nach Schmerz und Bewusstsein nach dem Schächtschnitt gibt es keine sicheren Beweise oder Antworten, da es keine sichere Korrelation zwischen EEG, EKG wie auch Anstieg der Herzaktionen und dem Schmerzempfinden gibt:

Die auf Seite 170 angeführte Stellungnahme von Prof.Dr.Dr. F.Ellendorf des Institutes für Kleintierzucht in Celle besagt: **Die Anwesenheit von EEG oder Evoked Potentials (EVP's) alleine sagt nichts über das Vorhandensein von Schmerzperzeption. Diese Aussage begründet sich darauf, dass auch unter einer Narkosesituation, die zum Erlöschen der Schmerzperzeption führt, EEG und EVP's erhalten bleiben."**

Man braucht sich nur in der Medizin etwas umzusehen und kann feststellen, dass auch beim Menschen (z.B. Unfallopfer) der Kreislauf monatelang erhalten sein kann, das EEG erhebliche Veränderungen bis zum weitgehenden Ausfall im Sinne eines Gehirntodes erkennen lässt, doch die Gesamtfunktion des Organismus, seine Schmerzreaktionen und andere Funktionen des vegetativen Nervensystems erhalten bleiben, selbst bis zum Austragen einer bestehenden Schwangerschaft

und regelrechten Gebärens eines lebenden Kindes möglich sind. Unter diesen bekannten Umständen kann den angeführten medizinischen "Fakteninterpretationen" zugunsten eines betäubungslosen Schlacht-Schächtens wohl keine Aussagefähigkeit beigemessen werden.

Man könnte annehmen, dass seitens des Buch-Autors ein anatomisch-physiologischer Irrtum vorläge. Doch das Fehlen gehirnversorgender Blutgefäße und Anastomosierungen, die sonst sachlich einwandfreien anderen Abbildungen, die korrekte Interpretation von für die Kernfragen unbedeutenden medizinischen Aspekten sowie die Vergleichsmöglichkeit mit Anatomie-Lehrbüchern machen diese Annahme bei einem tierexperimentell versierten Tiermediziner nicht sehr wahrscheinlich.

Ablenkungsmanöver

Der Inhalt des auf Seite 191 abgebildeten Briefes von Levinger an die jüdische Gemeinde Frankfurt, dass der Oberrabbiner von Israel, I.M. Lau **"wieder bestätigt habe, dass die jüdische Gesetzgebung das Betäuben des Tieres vor dem Schächten verbiete und jede Forderung nach Betäubung vor dem Schächten widerspräche dem Prinzip der Religionsfreiheit"**, lenkt vom Wesentlichen ab und impliziert unberechtigte Anschuldigungen.

Es geht weder darum, in die jüdische Gesetzgebung einzugreifen noch persönliche Glaubensauffassungen beeinflussen zu wollen. Dem Oberrabbiner Lau und dem Rabbiner Levinger dürfte sicher die erwähnte Stellungnahme des Deutschen Bundesrates bekannt sein, der das Schächten als "religiöse Grundhaltung" einstuft nicht aber als rituelle Handlung, die unter den Schutz des Art. 4 GG fällt. Es geht darum, dass alle in unserem Lande lebenden Bürger **unsere Gesetzgebung** respektieren, wie es in jedem anderem Land unserer Welt selbstverständlich ist. Überall hört die Religionsfreiheit dort auf, wo gegen Landesgesetze verstoßen oder die persönliche Integrität anderer Bürger des Landes beeinträchtigt wird.

Es bleibt jedem Religionsangehörigen unbenommen, eigene Auffassungen zu haben, jedoch sind persönliche Ansichten, Interpretationen oder Glaubensüberzeugungen sowie Stellungnahmen religiöser Zusammenschlüsse auf regionaler oder nationaler Ebene für diese unsere Gesetzesforderung einer "zwingenden Religionsvorschrift" nicht ausreichend. Solche und ähnliche Aussagen und

Anschuldigungen gehen zielstrebig am Kernpunkt vorbei und sind kaum geeignet, Vertrauen, Verständnis und Glaubwürdigkeit zu vermitteln.

Medizinische Beurteilung des Blutentzuges

Aus medizinischer Sicht wäre ergänzend noch anzuführen, dass das Schächten keineswegs zum Ausbluten führt. In den Organen, den Gefäßen, den Muskeln, den Gewebehohlräumen und im Interstitialgewebe verbleiben mindestens $\frac{1}{4}$ der gesamten Blutmenge, das sind bei einem Rind 6-8 Liter.

Verschiedene Autoren sprechen von einem größeren Rest bis zur Hälfte der gesamten Blutmenge. Außerdem wurde vielfach nachgewiesen, dass bezüglich des verbleibenden Blutes im Körper zwischen einem betäubt oder unbetäubt geschächteten Tier keine Unterschiede bestehen. Es ist also eine aufrecht erhaltene Illusion, dass der Religionsangehörige beim Fleischverzehr eines unbetäubt geschächteten Tieres kein Tierblut zu sich nähme.

Auch die Zubereitungsvorschriften, das Fleisch zu salzen, zu wässern oder über einem Feuer zu erhitzen, lösen das Problem nicht. Man kann sogar sagen, dass es eine Umgehung dieses Verbotes darstellt. Denn das Blut ist immer noch vorhanden, wenn auch nicht mehr in erkennbarer, flüssiger Form und wird zu sich genommen. Diese bekannten Umstände veranlassten den jüdischen Philosophen Leon Pick, sie als effektives Verbot des Fleischverzehr ausulegen.

Fleisch-Genuss

An sich sind die kultur- und religionsgeschichtlichen Ausführungen über die Herkunft des Schächtens und die Entstehung des Talmud ebenso wie die anatomisch-physiologischen Rechtfertigungsversuche höchstens von erläuternder Bedeutung. Unsere Gesetze fordern für das betäubungslose Schächten den Nachweis der "zwingenden Religionsvorschrift". Das Bundesverwaltungsgericht hält eine "individuelle Glaubensüberzeugung vom Bestehen eines solchen Gebotes für nicht ausreichend" und fordert eine jeweilige Überprüfung des Einzelfalles. Es verweist darauf, dass man Fleisch nicht essen **muß!**

Der Religionsgründer Mose geht noch weiter und erläutert im 1. Mose, Genesis, die Worte Gottes über die Ernährung des Menschen, warum er auf das Fleisch als Nahrung verzichten soll, was bereits ausführlich dargelegt wurde.

Niemand ist also **gezwungen**, Fleisch zu essen. Es handelt sich immer um eine persönliche Entscheidung ohne Notwendigkeit, mit der darüber hinaus gegen die Religionsanweisungen verstoßen wird.

Der geforderte Nachweis über das Bestehen einer Religionsvorschrift zum betäubungslosen Schlacht-Schächten konnte bisher nicht erbracht werden und wird auch nicht erbracht werden können. Selbst der Rabbiner Levinger führt in seinem erwähnten Buche auf den Seiten 121 und 129 aus. **"es sei richtig, dass weder in der Bibel noch im Talmud ein solches Verbot zu finden ist!"**

Gesetzesvollzug ?

Damit wäre die Rechtssituation in unserem Lande aus der Sicht der Schächt-Problematik abschließend geklärt und weitere Erörterungen eigentlich unnötig. Um so erstaunlicher sind deshalb die Anweisungen des Bundes-Landwirtschafts-Ministeriums an die Länder-Ministerien, die Anträge der mosaischen Religionsangehörigen zu genehmigen. Die **"Länder seien der Auffassung, der gesetzliche Nachweis wäre durch vorliegende Aussagen erbracht!"**

Bundes-Landwirtschaftsminister Ignaz Kiechle begründete seine Entscheidung über das Bestehen einer "solchen Religionsvorschrift zum betäubungslosen Schächten" mit einem Schreiben des Landesrabbiners von Hessen. Prof. Dr. Roth im Auftrag des Zentralrates der Juden in Deutschland an ihn aus dem Jahre 1982. Darin sagte der Rabbiner unter Berufung auf eine nicht näher bezeichnete Rabbinerkonferenz in einer fünfzeiligen Stellungnahme aus, **"dass das rituelle Schächten der Tiere nicht im Zustand der Betäubung vorgenommen werden dürfe."**

Eine Begründung für diese seine Meinung wird ebenso wenig angeführt wie eine Stelle in der Religionsvorschrift, die das verbieten würde. Auf Anfrage führte BM Kiechle in seiner Antwort vom 8.6.89 421-3524-1/1 aus, dass es sich bei dem Schreiben um eine persönliche Mitteilung an ihn handele, deren Inhalt nicht zur Bekanntgabe an die Öffentlichkeit bestimmt sei. Diese ungewöhnliche Diskretion wurde nicht einmal vom Briefschreiber gefordert. Wenn die Stellungnahme des Rabbiners Roth in seinem Schreiben für solche weitreichenden Entscheidungen in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ausschlaggebend herangezogen wird, besteht Anspruch auf Bekanntgabe dieses Inhaltes. Handelt es sich aber um ein

persönliches Schreiben an Herrn Ignaz Kiechle als Privatperson, kann es nicht als Grundlage für diese Rechtsentscheidung herangezogen werden.

Solche Geheimhaltung von Rechtsentscheidungsgründen bei der eindeutigen Gesetzeslage verstärkt den Verdacht, dass die darin enthaltenen Ausführungen zur Frage der Religionsvorschrift wie auch die daraus gezogenen Folgerungen weder sachlich zutreffend noch rechtlich tragfähig sind.

Ausdruck einer eigenartigen Rechtsauffassung ist die Antwort des Berliner Senators für Gesundheit, Peter Luther, auf eine kleine Anfrage zum Genehmigungsverfahren in Sachen betäubungsloses Schächten: **"Das sogenannte (I) Schächten werde auch auf Grund geschichtlicher Verpflichtungen in der Hauptstadt geduldet. Es gäbe für orthodoxe Juden zwingende religiösen Vorschriften zum Schächten!"** Das Hessische Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung rechtfertigt die erteilten Ausnahmegenehmigungen mit Schreiben vom 30.9.95 VBI- 1 9c 20/07 a und vom 10.1.96 BVI-19c 20107a Dr. Müller weitgehend inhaltsgleich wie folgt: **"Der Entscheidung, weiterhin in Hessen Ausnahmegenehmigungen für das Schächten nach jüdischem Ritus zu erteilen, (gemeint ist das betäubungslose Schlacht-Schächten der Tiere, d.V.) liegen die ausschließlich verbindlichen Aussagen, offizieller jüdischer Institutionen, Zentralrat der Juden und Landesverband der jüdischen Gemeinden Hessen zugrunde. (siehe das vorher erwähnte Schreiben des Rabbiners Levinger an die jüdische Gemeinde Frankfurt, d.V.) Die Nachweise der Betäubungsvorschriften beim Schächten nach jüdischem Ritus (gemeint ist hier das Verbot der Betäubung der Tiere vor dem Schlacht-Schächten, d.V.) finden sich in der "Halacha" der "Fortentwicklung der Religionsfragen, die schwerpunktmäßig im "Schulchan-Aruch" niedergelegt sind. Des weiteren sei zum besseren Verständnis ein Buch von J.M. Levinger "Schechita in the Light of the Year 2000" empfohlen. Die Frage (des betäubungslosen Schächtens, d.V.) ist für Hessen abschließend geklärt!** so Frau Dr. Müller im Auftrag der Staatsministerin in Stolterfoht. So einfach ist das!

Offensichtlich ist der Frau Minister das Gerichtsurteil des Bundesverwaltungsgerichts über die persönliche Glaubensüberzeugung als unzureichender Nachweis der "zwingenden Vorschrift" nicht bekannt. Sie hätte sich aber ohne Schwierigkeiten vom Hessischen Justizministerium über die aktuelle Rechtssituation unterrichten lassen können, das mit Schreiben vom 19.1.96 31 33-1113- 1375/95 ausdrücklich darauf verweist.

Solche Begründungen für getroffene Entscheidungen bewirken beim Bürger die Überlegungen, was unseren verantwortlichen Behördenvertretern als legitimierte Repräsentanten des Volkes und Hüter der Rechtsordnung, zum besseren Verständnis einerseits unserer Gesetze und andererseits des "Volkswillens" empfohlen werden soll!?

Wie die zuständigen Behörden unserer Nachbarländer solche Tötungsmethoden der Tiere im XX. Jahrhundert beurteilen und Forderungen nach betäubungslosem Schächten bewerten, geht daraus hervor, dass in vielen europäischen Ländern schon seit Jahrzehnten das betäubungslose Schlacht-Schächten verboten wurde.

Jüngst erteilte die Belgische Regierung den beiden Schächt-Großschlachthöfen in Gembloux und in Mouscron zunächst nur eine befristete Betriebsgenehmigung mit der Auflage, dass **alle Tiere vor dem Schächten betäubt werden!**

Schlussbemerkung

In unserem Lande führten die christlichen Religionsgrundsätze der Mitgeschöpflichkeit, Barmherzigkeit und Liebe sowie Achtung vor dem Leben der Tiere zu den gegenwärtigen Gesetzen.

Die Abwehr philosophischer, religiöser oder weltanschaulicher Fremdeinflüsse, die diesen Moralvorstellungen entgegenstehen sowie unseren Lebensstil und die Gesetzgebung verändern wollen, ist das legitime und legale Recht jedes Bürgers unserer Gesellschaft.

Eine vorübergehende oder dauernde Ansiedlung von Bürgern aus anderen Kulturen oder mit anderer Religionsauffassung in unserem Lande kann nicht automatisch eine Änderung unserer Rechtsanwendung oder gar unserer Gesetze zur Folge haben. Überall in der Welt und in jedem Staate müssen sich die Zugewanderten nach den bestehenden Landesgesetzen und Rechtsnormen richten - nicht umgekehrt.

Anhang

Jüdische Stimmen zum betäubungslosen Schächten

Rabbiner Dr. William Rubens

In seiner Schrift "Der alte und der neue Glaube im Judentum", Zürich - 1878

... Über die Art, wie ein Tier, dessen Fleisch gegessen werden soll, zu töten sei, enthält das mosaische Gesetzbuch nicht die geringste Vorschrift. Dagegen finden wir eine Anzahl Schlachtvorschriften im Talmud. Die wesentlichen derselben sind folgende:

1. Die Tötung des Tieres darf nur mittelst eines Schnittes in Luft- oder Speiseröhre geschehen
2. Es darf während dieser Prozedur keine Pause gemacht werden
3. Es darf nicht gehackt, sondern muss hin- und hergefahren werden
4. Das Schlachtinstrument darf nicht bedeckt sein und darf
5. keine Scharte enthalten.

Es gehört wenig Scharfsinn dazu, um zu finden, dass diesen Schlachtnormen lediglich eine antitierquälerische Tendenz zu Grunde liegt. Das Tier soll auf möglichst schonende und am wenigsten grausamste Art getötet werden.

So aufgefasst wären die Schlachtgebote nicht nur vernünftig, sondern sie würden auch der Einführung der Schlachtmaske kein Hindernis entgegensetzen. Denn da sie nichts anderes bezwecken, als eine humane Tötung des Tieres, so ist es klar, dass sie sich gerne durch eine noch schmerzlosere Schlachtmethode ersetzen lassen.

Allein wie an vielen anderen biblischen Gesetzen und rabbinischen Vorschriften, so bewährt sich auch an dem Schlachtgesetz das Wort: "Vernunft wird Unsinn, Wahrheit Plage."

Anstatt solche Gesetze rationell aufzufassen, nach ihrer Begründung zu forschen und die praktischen Konsequenzen zu ziehen, wurden sie mystisch aufgefasst; man wagte kaum, über die vernünftige Begründung theoretische Erörterungen anzustellen, aus Angst, es möchte jemand die praktische Konsequenz ziehen. "Es ist nicht erlaubt" sagt der Talmud "nach Gründen der Gesetze zu forschen. Denn

bei zwei Geboten gibt die Bibel den Grund an (Deut. 17, 16. 17.), und der weiseste der Menschen, Salomon, wurde dadurch irregeführt, weil er glaubte, er habe jene Eventualitäten bei sich nicht zu befürchten."

So wurden nun auch die Schächtvorschriften ihres rationalen Charakters entkleidet und zu geheimnisvollen Satzungen gestempelt. "Was kann Gott daran liegen", heißt es im Talmud "ob wir das Tier durch einen Nacken- oder Halsschnitt töten? Es sind aber solche Gesetze königliche Machtgebote, über welche zu grübeln uns kein Recht zusteht."

Also weg von hier, armselige Vernunft; hier ist kein Feld für deine Syllogismen.

Es ist kein Zweifel, dass jene Schächtvorschriften ursprünglich nicht beabsichtigten, den Genuss eines Tieres, bei dem diese Vorschriften nicht beachtet wurden, zu untersagen. Da aber, wohl bemerkt, der Vernunft in solchen Fragen kein Votum eingeräumt wurde und die Tendenz der Verschärfung und Häufung der Ge- und Verbote in den späteren Zeiten vorherrschte, so wurden die Schächtvorschriften dahin aufgefasst" dass die Nichtbeachtung einer derselben das Tier für den Genuss der Israeliten unmöglich machte.

Aber, wird man fragen, wie konnten die Schächtgesetze für göttliche Gebote gehalten werden, da doch in der ganzen Bibel sich kein Jota darüber findet?

Geduld Leser, für was wäre denn die rabbinische Gelehrsamkeit da, wenn sie nicht die Kunst verstünde, durch gewisse - allerdings entsetzliche und haarsträubende - Interpretationskünste in der Bibel alles zu finden, was man darin sucht?

Es muss noch als eine natürliche biblische Begründung angesehen werden. Wenn der Talmud meint: Das Wort "du sollst schlachten, wie ich dir befohlen habe" (Deut. 12, 23.) lässt schließen, dass dem Moses die Art des Schlachtens mündlich befohlen wurde, wie denn der Talmud überhaupt neben dem geschriebenen Gesetz ein mündlich überliefertes Gesetz annimmt, das von Moses dem Josuah, von diesem den Ältesten, von diesen den Propheten usw. überliefert wurde. Dass diese Tradition eine Fiktion ist, ist offenbar und wurde von den hervorragendsten Talmudkennern bereits hinlänglich dargetan. Nicht minder klar ist es, dass jenes Wort "wie ich dir befohlen" einen ganz anderen Sinn hat. Im vorhergehenden Abschnitt nämlich wird gesagt, dass in Zukunft nicht mehr an allen Orten geopfert werden darf, sondern nur in Jerusalem. Da aber bisher der Brauch bestanden hatte, jedes

geschlachtete Tier als Opfertier anzusehen und einen Teil davon zu opfern, dieser Brauch aber mit jener Reform (welche sicherlich eine Reduktion der den Propheten verhassten blutigen Opfer bezweckte) nicht vereinbar war, da doch nicht Jeder, der Fleisch essen wollte, sein Böcklein oder Schaf nach Jerusalem bringen konnte, so sagt V. 15: "Jedoch, ganz nach dem Gelüste deiner Seele magst du schlachten und Fleisch essen usw., d.h.: Es ist erlaubt, überall ein Tier zum Privatgebrauch zu schlachten; nur wenn du opfern willst, musst du es in Jerusalem tun, und auf diesen Vers bezieht sich das "wie ich dir befohlen" offenbar zurück."

Rabbiner Dr. Leopold Stein

in seinem Artikel "Rabbinisch - theologisches Gutachten über das Schächten", erschienen in der "Israelitischen Gemeinde- und Familienzeitung" Nummer 1, 1880.

"Die Satzung, ein Tier, dessen Fleisch gegessen werden soll, zu schächten, hat durchaus keine Begründung in der Bibel. Es ist im mosaischen Gesetze keine Spur zu finden, dass das Töten eines zum Genusse erlaubten Tieres mittelst eines nach zahlreichen strengen Regeln auszuführenden Schnittes in den Hals (Schächten, Schechita) zu geschehen habe oder gar, dass ein Tier, bei dem diese Handlung überhaupt oder nur eine der dabei üblichen Observanzen unterlassen wurde, zum Genusse verboten sei.

Die Opfertiere wurden allerdings, um das Blut zum Sprengen an den Altar zu empfangen, durch "Schechita" getötet, welche Bezeichnung deshalb auch ausdrücklich in den bezüglichen Schriftstellen gebraucht wird. Dieser Grund fällt für das profane Leben hinweg; hier stellt uns daher das mosaische Gesetz die Art der Tötung völlig frei und wird deshalb - ein Umstand, der hier von besonderer Bedeutung ist - dort, wo des profanen Schlachtens Erwähnung geschieht, nicht der Ausdruck "Schachat" gebraucht. wie bei den Opfern, sondern "Sabach", was die Handlung des Schlachtens überhaupt bedeutet, ohne nähere Bezeichnung der Tötungsweise. Dem Talmud fällt es daher auch schwer, die Vorschrift des Schächtens auch nur im allgemeinen durch irgend einen Schriftvers, wenn auch bloß andeutungsweise, zu beweisen.

Allerlei Ansichten treten hier auf, die zuweilen ans Lächerliche streifen. So z.B. meint ein Rabbi: "Es heißt wesabchata (du sollst schlachten); dieses Wort sei zu lesen: sab - chata: wo das Blut strömt, da schneide hinein." - Risum teneatis! - Als

Hauptbeweis wird die Schriftstelle festgehalten: "Und du sollst schlachten von deinem Rind und Kleinvieh, wie ich dir geboten habe" (5. M. 12, 21). Da nun die Art des Schlachtens im Pentateuch nirgends bestimmt wird, so ist daraus zu entnehmen - meint der Talmud - dass die bezüglichen Vorschriften von Gott dem Moses mündlich mitgeteilt worden seien. Hier wird dem einfachen Wortsinne Zwang angetan, um zahllose Satzungen in das religionsgesetzliche Leben willkürlich einzuführen, wovon das Bibelwort keine Ahnung hat.

Auch die jüdischen Schrifterklärer sehen es (dem vernünftigen Grundsatz gemäß: "Der Schriftvers muss nach seinem natürlichen Sinne genommen werden," Taim. Tract. Sabb. 63 a) gar wohl ein, dass die angeführte talmudische Auslegung bezüglich des Schächtens dem natürlichen Schriftsinn nicht entspreche. Allein der Talmud hat seine Anhänger an den Glauben gewöhnt, dass neben dem natürlichen, vernünftigen Schriftsinne, der offen zu Tage liegt, noch ein zweiter in der Tiefe einhergehe, den die mündliche Deutung gebe - und wie unvernünftig ist oft dieser!

Wir führen von den Kommentaren nur den angesehenen mittelalterlichen Schriftgelehrten Nachmanides (vulgo: Ramban) auf, der den Vers, um in möglichstem Einklang mit dem Talmud zu bleiben, also nimmt: "Du sollst schlachten - nämlich im profanen Leben - wie ich dir geboten habe bei den Opfern, durch den Schnitt in den Hals." Das nennen wir sich gut aus der Schlinge ziehen; allein es ist dennoch weder die Wahrheit, noch stimmt es mit der Deutung der Rabbiner überein.

Die Sache liegt aber klar also. Der Talmud führt die betreffende Stelle in der ihm diensamen Weise abgekürzt auf: "Du sollst schlachten, wie ich dir geboten habe." Allein gerade die dazwischen liegenden Worte: "Von deinem Rind und Kleinvieh, welches der Ewige dir gegeben," lassen über den wahren Sinn der Stelle keinem Zweifel Raum. Jenes "wie ich dir geboten habe", bezieht sich nämlich auf die Vorschriften, welche im Gesetze anderwärts über die zum Genusse erlaubten Tiergattungen vorkommen, deren zahlreichste Klasse Rind und Schaf (auch Ziege) bilden, und die im nächsten Verse noch durch die erlaubten Gattungen vom Wilde ergänzt werden.

Wie wäre es auch möglich, anzunehmen, Gott habe lediglich bei diesem Gesetze so nachdrücklich der mündlichen Lehre gedacht? Warum fragen wir, geschieht die Erwähnung dieses Ausdrucks nicht auch anderwärts bei den vielen Gesetzen des

Pentateuch, deren belastende Hinzufügungen der Talmud unter der Flagge der Überlieferung in das religionsgesetzliche Leben einführte?

Mag daher das Schächten auf ein Jahrhunderte altes Herkommen sich stützen, mosaisch ist es nicht geboten, und noch weniger ist es religiös motiviert, dass das Fleisch eines Tieres, da auf eine andere Weise getötet worden, dem Israeliten zum Genusse verboten und dem Aase gleich zu achten sei.

Das Schächten ist eine von den Satzungen, die das jüdische Leben so drückend erschweren, die den Israeliten von einem innigeren geselligen Umgange mit Nichtjuden ausschließen, und darauf war es in früheren Zeiten abgesehen, besonders mit den Speisegesetzen, was im Talmud deutlich ausgesprochen ist (Tract. Sabb. 17 b).

Eine neue Zeit ist mit Gott gekommen. Die Gegenwart bringt den Israeliten in tausendfache Beziehung zur nichtisraelitischen Welt. Wer sollte sich dessen nicht freuen? Annäherung der Menschen und Völker ist die Devise der Zeit.

Allgemeine Zeitung des Judentums

Aus einem Artikel über das Schächten, 1900, Blatt 269, - anonym -

"Wer sich allein auf den Standpunkt des Tierschutzes stellt, wird unbedingt zugeben müssen, dass das Schächten **keine ideale Tötungsart** ist, und dass sich viele Juden in ihrem tierfreundlichem Gewissen sicher erleichtert fühlen würden, wenn die **vorherige Betäubung** gestattet würde!"

Rabbiner Dr. J. Stern

Buttenhausen DE. in "Zeitbewegende Fragen", Leipzig, 1883:

"Der jüdische Schlachtritus oder das Schächten mit seinen Konsequenzen gehört zu denjenigen rabbinischen Observanzen, welche sich als soziale Scheidewand zwischen Juden und Christen in mannigfacher Hinsicht höchst nachteilig fühlbar machen und welche dem Judentum den Stempel einer Religionsgenossenschaft aufprägen, die dem Kulturleben der Gegenwart fremd gegenüber steht, weil sie sich in einer nach Ort und Zeit entlegenen Zone heimisch fühlt. **Es ist des Judentums unwürdig**, dass in allen seinen verschiedenen Glaubensrichtungen das

Banner der Humanität hochhält, **mit Hartnäckigkeit eine Einrichtung beizubehalten, welche so grell gegen die Humanität verstößt und welcher im Grunde eine wahrhaft religiöse Seite nicht abzugewinnen ist**, wie denn der Talmud selbst gesteht: "Was liegt Gott daran, ob wir so oder anders Schlachten."

Unwürdig ist es auch der Juden, welche auf den verschiedenen Gebieten des Kulturlebens als Pioniere des Fortschrittes sich hervortun, in Bezug auf das Schächten einer starren Stabilität zu huldigen. Möchten daher auch hier die Juden sich kräftig aufraffen und endlich einmal diesen religiösen Zopf, das Schächten, mit entschlossener Hand abschneiden. Möchten sie überhaupt aus ihrer mittelalterlichen Religionsverknöcherung zu jener religiösen Höhe sich erheben, welche die Propheten des alten Bundes eingenommen haben, die unermüdlich lehrten und predigten, dass Gott nicht durch äußerliche Zeremonien verehrt sein will, sondern im Geiste und in der Wahrheit, durch Demut, Gerechtigkeit und Liebe.

Wenn sich trotzdem die Anhänger des starren Rabbinismus auf das Schächten kaprizieren, so hat die Gesetzgebung das Recht, ihnen zu sagen:

Eine, nicht eine Konfession, sondern allenfalls eine Sekte repräsentierende Minderheit ist **nicht berechtigt**, im Namen eines religiösen Prinzips, das sie selbst so auffallend Lügen straft, **legislatorische Maßnahmen zu hemmen, welche die Humanität und der Geist der modernen Gesellschaft erheischt."**

Edgar Loewi

Aus seinen Ausführungen an der Tagung des Verbandes Badischer Tierschutzvereine vom 17. Mai 1908 in Baden-Baden:

"Mein Vorredner, der Herr Distriktsrabbiner Dr. B.Meyer aus Bühl, hat Ihnen seine Auffassung der israelitischen Schlachtvorschriften vorgetragen und hat darin besonders den Talmud als Begründung dieser aktuellen Gesetze angeführt. Er stellte sich ihnen als Vertreter des Judentums vor und behauptete, dass mit diesen Gesetzen das Judentum stehe und falle. - Ich, verehrte Anwesende, bin auch ein Vertreter des Judentums, aber nicht des Judentums, das der Herr Rabbiner vor ihnen schilderte, sondern eines reinen, geistig reformierten, das im modernen Zusammenleben mit, den andersgläubigen Mitbrüdern seine Lebensaufgabe erblickt und zu erfüllen bereit steht.

Mein Vater war Rabbiner, ein Zeit- und Kampfgenosse der Rabbiner und Gelehrten von 1830-1860, die das Judentum geistig reformierten, die die Juden aus geduldeten Mitbewohnern in gleichberechtigte Staatsbürger Deutschlands umzuwandeln bemüht waren. Mit ihm lebten und wirkten z.B. die Rabbiner Dr. Leopold Stein, Frankfurt - Dr. Aub. Mainz - Dr. Geiger, Berlin - Dr. Gabriel Riesner, der Vertreter der freien Reichsstadt Hamburg beim deutschen Parlament in Frankfurt a.M. - Bertold Auerbach, und mit ihnen sämtlich war er durch die Bande inniger Freundschaft und Gesinnungsgenossenschaft verbunden.

Diese Reformatoren des Judentums legten einen sehr geringen Wert auf die rituellen Speisegesetze, die in ihren Augen nur sanitäre und klimatische Begründung hatten; sie gingen von der Ansicht aus, nicht was in den Mund hineinginge, sondern was aus dem Munde herauskomme, sei beachtenswert.

Mein Vater machte mich schon in früher Jugend auf die Schönheiten des Talmuds aufmerksam und erklärte mir oft den Unterschied zwischen Talmud, dem überlieferten Gesetz, und dem Pentateuch, dein geschriebenen Gesetze.

Eine Stelle des Talmuds war seine Lieblingsstelle, und deshalb sei es mir gestattet, sie ihnen, verehrte Anwesende, zu zitieren. Der Herr Rabbiner wird wohl die Güte haben, mich zu korrigieren, wenn ich wesentlich vom Text variere:

"Zum weisen Rabbi Hillel, der zur Zeit Christi lebte und lehrte - er starb als Vorsitzender des Hohen Rates etwa 10 n. Chr. - kam einst ein Heide und erbot sich, er wolle zum Judentum übertreten, falls ihm Hillel das Wesen und die Gebote der jüdischen Religion in der Zeit, in welcher er auf einem Fuße stehen könne, darlegen und klarmachen könne. Hillel machte ihn darauf aufmerksam, dass das Judentum sich prinzipiell jeder Proselytenmacherei enthalte, weil jede Religion darauf hinaus ginge, die Menschen besser und edler zu machen, jedoch könne und wolle er seiner Bitte um Belehrung willfahren.

Also höre mein Sohn und beherzige meine Worte: "Was dir unangenehm ist, das tue auch anderen nicht", das ist das Hauptgebot, alles andere nur Ausführung desselben, und die Gesetze Moses und des Pentateuchs sind darin enthalten.

Von Schächten oder irgend einem Speisegesetz erwähnte der weiseste Lehrer Israels kein Wort. Nach Hillel, der einer der Hauptverfasser des Talmuds war, und so geringen Wert auf die jüdischen Speisevorschriften legte, geht klar hervor,

wie unrichtig und unlogisch die Behauptung jener Orthodoxen ist, die der Welt das irrige Märchen aufzwingen möchten: das Judentum stünde und falle mit dem Schächten. - Nein, das Judentum kann und wird ohne Schächten fortleben. - Mein Vorredner hat das alte Testament mehrfach angeführt und wollte ihnen daraus beweisen, dass das Schächten eine religiöse Begründung habe und schon seines ehrwürdigen Alters wegen beibehalten werden müsse. - Meine verehrten Anwesenden, wenn alles, was alt ist, beibehalten werden müsste, wo käme da der Fortschritt zur Geltung? - Meine Ansicht ist dem ganz entgegengesetzt und ist auch biblischen Ursprungs, allerdings neutestamentarischen: *"Prüfet alles und das Beste behaltet."*

(Es folgt eine Aufzählung verschiedener mosaischer Gesetze, die vom Judentum nicht mehr befolgt werden)

- Wenn also diese und andere in gleicher Weise offenbarten Gesetze im Laufe der Jahrtausende der jüdischen Volksexistenz als unzeitgemäß und veraltet oder unausführbar beiseite gesetzt wurden, mit welchem Rechte kann die Behauptung aufgestellt werden, dass das betäubungslose Schlachten der Tiere, trotzdem es eine grausame Tierquälerei ist, und unseren heutigen Gefühlen unerträglich erscheint, müsse hochheilig festgehalten werden, um so mehr, nachdem ich trotz eifrigen Suchens keine Erwähnung des Schächtgebots in den fünf Büchern Moses finden konnte. - Das rituelle Schlachten der Tiere ist wahrscheinlich im Altertum die humanste und schnellste Tötungsart gewesen, und wahrscheinlich wurden bei anderen Völkern die Tiere beim Schlachten noch mehr misshandelt und gemartert; deshalb wurde jedenfalls das Schächten bei den Juden eingeführt. - Das war also damals sehr human gedacht, außerdem war es eine hygienische Verordnung, weil das lebende sowohl wie das getötete Tier genau untersucht werden musste, und beim Befund von Krankheit, Missbildung usw., am Tiere der Genuss des Fleisches streng verboten war. Ferner ist ein anderer Grund des rituellen Schlachtens in dem irrtümlich oder absichtlich zu streng aufgefassten mosaischen Verbote des Blutgenusses zu erblicken. man nahm an, dass durch das Schächten dem Tiere das Blut am raschesten und sichersten entzogen werde, sodass das Fleisch beim Genuss blutleer sei.

- Gesetze, die vor Jahrzehnten eine Berechtigung hatten, müssen geändert oder abgeschafft werden, weil sie den Bedürfnissen nicht mehr entsprechen, nicht streng oder nicht human genug sind, und in einem Zeitalter, das so rasch fortschreitet, wollen denkende Menschen, die für ernst genommen werden wollen.

uns, die wir für humane Behandlung von Mensch und Tier wirken und kämpfen, mit der Behauptung entgegentreten, das betäubungslose Schächten der Schlachttiere sei unumgänglich notwendig, weil es religiöses Gebot sei, weil es seit Jahrtausenden ausgeübt werde, weil nach ihrer, aber von kompetenteren Autoritäten hundert-, ja tausendmal gründlich widerlegten Ansicht, die schmerzloseste und schnellste Tötungsweise sei, weil das Verbot dieser Gepflogenheit ein Eingriff in das den Juden von der Verfassung gewährte Recht der freien Religionsausübung sei - und endlich, weil die strenggläubigen Juden durch das Schächt-Verbot nolens volens zum Vegetarismus verurteilt würden."

Basler Nachrichten

Nr. 107 vom 23. April 1888. Eine Leserschrift:

"Gestatten Sie, im Anschluss an den Artikel in Nr. 105 Ihres Blattes, einem Juden ein kurzes Wort über die Schächtfrage vom Standpunkte des Kultus betrachtet. Wie Ihr Korrespondent ganz richtig bemerkt, sind die Gelehrten des Judentums selbst noch keineswegs darüber einig, dass das Schächten der Schlachttiere zu den unumgänglichen Attributen des israelitischen Kultus gehört. Das Ritual des Schächtens in der heute gebräuchlichen Form ist rabbinischen Ursprungs, wie überhaupt die meisten derjenigen Zeremonien, welche den israelitischen Kultus einem Andersgläubigen als sehr absonderlich erscheinen lassen. Leider steht nun wohl in keiner anderen Konfession der althergebrachte Buchstabenglaube in höherer Achtung, als gerade in der jüdischen, und unsere orthodoxen Theologen haben es seit Jahrhunderten trefflich verstanden, reine Formfragen zu Kardinalspunkten der Religion aufzubauschen. Zu der sehr großen Anzahl dieser Zeremonien ohne inneren Wert gehört auch das Schächten. Wenn irgend jemand, **welcher der Frage unbefangen gegenüber steht**, Gelegenheit hat, einmal der Prozedur, hauptsächlich beim Schächten des Großviehs, beizuwohnen, **so muss er überzeugt werden, dass diese Abschachtungsmethode mit einer großen Tierquälerei so lange verknüpft ist, als nicht vor dem Schnitte die Betäubung erfolgt.**

Ich als Jude würde das Schächtverbot begrüßen, erstlich weil damit einer Tierquälerei Einhalt geboten wäre, die für mich verwerflich ist, auch wenn sie angeblich ad majorem dei gloriam verübt wird, und sodann weil damit in einen der absonderlichen Gebräuche Bresche gelegt wäre, die uns von der rabbinischen Tradition als unantastbar vorgegeben werden, die aber vor der Kritik der Vernunft nicht bestehen können. Ich bin fest überzeugt, dass meine Ansicht von einer

großen Zahl, vielleicht von der Mehrzahl meiner Glaubensgenossen geteilt wird, obwohl nur sehr wenige dies eingestehen werden - aus Opportunitätsgründen."

J.H. Levy

London. Er erklärte als Vertreter der "Personal Rights Association" am 5. Int. Kongress des Weltbundes zum Schutze der Tiere, August 1912, Zürich:

"Dass das Schächten seiner Zeit, als es von den Juden als Schlachtart aufgenommen wurde, wohl eine Besserung darstellte. Den Juden wäre als unbrauchbar zu ihrer Nahrung das Fleisch vorher verwundeter Tiere verboten. Solches Fleisch wurde als trefe (zerrissen) erklärt. Mithin sei eine Verwundung der Tiere vor dem Töten verhindert worden, was im Gegensatz zu den rauen Gewohnheiten jener Zeit sich wohltuend abgehoben habe. jetzt aber sei durch Anwendung der raschen Betäubungsarten solch ein Fortschritt im Schlachtwesen, dass man am Schächten nicht mehr festhalten dürfe. Jeder, der die rabbinischen Gesetze kenne, wisse, dass sie wieder und wieder geändert worden seien. Eine so unbedeutende Änderung, wie das Betäuben vor der Anwendung des Schächtschnittes, statt des langwierigen Niederwerfens, wäre daher auch von keinem Belang.

Man solle sich an die besten Gefühle der Juden wenden und sich vor Parteilichkeiten hüten. **Man tue den Juden etwas Gutes, wenn dieselben von dem Makel ihrer religiösen Anschauung, dem Schächten ohne Betäubung, befreit würden.**

Prof. Dr. Horkheimer

Deutschland. In der Zeitschrift "Das Recht der Tiere", Hannover. Nr. 1/2. 1958:

"Als Mitglied der jüdischen Glaubensgemeinschaft habe ich stets versucht, der Ansicht Anerkennung zu verschaffen, dass jede Art von Schlachtung an sich selbst grausam genug ist, **Schlachtung ohne Betäubung jedoch meiner tiefen Überzeugung nach unverantwortlich ist.**"

In der israelischen Zeitschrift "Natur und Gesundheit", Nr. Mai/Juni 1964, nimmt J.G. in seinem Artikel "Das Gemetzel im Schlachthaus" Stellung zum Schächten:

"Das Rind liegt auf dem Rücken, seine Beine sind mit Ketten gebunden und gegen die Decke ausgestreckt. Das Maul ist am Boden mit einem Eisenring festgespannt.

der ausgestreckte Hals wird in seiner ganzen Tiefe, bis an die Wirbelsäule durchschnitten. Das Leiden ist schrecklich! Das Blut fließt wie eine immer stärker werdende Quelle. Das Todesringen dauert bis zu 13 Minuten!

Jeder der Zeuge war solch einer grauenhaften Tötung, jeder der den Todesschrecken gesehen hat, der aus den Augen des ermordeten Tieres sichtbar ist, wird diese Schau, die in ihrer bestialischen Grausamkeit gegen den Himmel schreit, niemals vergessen!"

Willi Fackenheim

Hannover. Bis 1945 Häftling im Konzentrationslager Theresienstadt. In einem Brief an den deutschen Bundespräsidenten Prof. Heuss:

"Unter allen Nöten der Tiere aber erscheint mir eine besonders groß zu sein. Diese Qual der lebenden, empfindenden und gegenüber den Menschen völlig hilflosen Geschöpfe verfolgt mich Tag und Nacht. Der Gedanke daran ist für mich um so schmerzlicher, als ich früher selbst in Gedankenlosigkeit dazu beigetragen habe, solche Qualen auszulösen, als ich noch nicht kritisch genug war.

Es handelt sich um das betäubungslose Schlachten, das sogen. Schächten, das seit Jahrtausenden von meinen Glaubensgenossen in grausamer Weise durchgeführt wird. Was vor Jahrtausenden aber als eine hygienische Vorschrift anerkannt werden musste, kann heute bei dem Fortschritt der Wissenschaft und dem Stande der Zivilisation nicht mehr Geltung und Berechtigung haben. In der Bibel, die ich als orthodoxer Jude gut kenne, steht geschrieben, dass sich der Gerechte seines Viehes erbarme, aber das Herz der Gottlosen unbarmherzig sei. **Wenn aber heute noch Tiere ohne Betäubung auf rituelle Weise geschächtet werden, dann zeugt dieser qualvolle Akt von Unbarmherzigkeit und kennzeichnet diejenigen, die trotz der Aufklärung unseres Jahrhunderts noch an überholten Überlieferungen festhalten und die von Gott geforderte Barmherzigkeit gegenüber allen seinen Geschöpfen unter eine vor Jahrtausenden erdachte hygienische Vorschrift stellen.**

Ich weiß, dass ich mit meiner Auffassung gottlob nicht allein dastehe. Mit mir bekennen sich heute viele Juden in Deutschland dazu, dass der Schächtakt nicht ohne vorherige Betäubung durchgeführt werden darf, wenn wir als Kulturmenschen uns nicht versündigen wollen.

Der Kampf gegen das Schächten ist der Streit der Kultur gegen die Barbarei.

Helfen Sie bitte, Herr Bundespräsident, dass endlich das Recht über das Unrecht siegt und meiner Religion und meinem Volk nicht länger Grausamkeit und Unverständnis gegenüber den wehrlosen Tieren nachgesagt werden kann. Damit würden Sie die Wünsche der zum größten Teil sehr tierfreundlich eingestellten deutschen Juden erfüllen"

(Der ganze Brief ist abgedruckt in der Zeitschrift "Recht der Tiere", Hannover. Nr. 1/2. 1956)

Juliette de Biracli Levy

Tierärztin, Israel. In einem Brief vom 10. März 1965:

"Bei der Schlachtung sollte alles, was die Angst der Tiere mindern kann, wenn sie durch den Menschen ihren unnatürlichen gewaltsamen Tod erleiden müssen, obligatorisch gemacht werden. **Natürlich sollte Betäubung vorgeschrieben sein.**"

Schächten in Belgien

Ein Bericht von Lars K. Skriver, 1992

Erinnerlich wird sein, dass etwa vor Jahresfrist auch in Deutschland viel über einen in Gembloux (Belgien) geplanten islamischen Schlachthof geschrieben wurde. Das dadurch erregte Aufsehen führte zu zahlreichen Protesten.

Inzwischen ist dieser Schlachthof am 1. April 1991 in Betrieb genommen worden.

Unter dem Druck der sehr aktiven belgischen Tierschutzvereine war der Betreiberin des Schlachthofes, der Firma S.A. Meat and Food International, Brüssel, in der am 30. August 1990 erteilten behördlichen Konzession auferlegt worden, alle Tiere vor dem Schächten ausreichend zu betäuben.

Diese Forderung des Tierschutzvereines war deswegen nicht leicht durchzusetzen, weil auch das belgische Gesetz einen Vorbehalt für das betäubungslose Schächten aus religiösen Gründen kennt, der nicht einmal - wie in Deutschland - an den Nachweis **zwingender** religiöser Vorschriften gebunden ist.

Um so höher ist die Verhandlungsbereitschaft und die Einsicht der islamischen Vertragspartner zu bewerten, dass sie sich als Gäste den ethischen Gefühlen und den Gebräuchen des Gastlandes anzupassen haben.

Konkret ist aus Gembloux nunmehr der folgende Sachstand zu berichten:

1. Geschlachtet werden ausschließlich Rinder. Sie werden vor dem Anbringen des Schächtschnittes mittels Bolzenschussapparates betäubt.
2. Aus tierschützerischen Gründen werden die Tiere durch kurvenförmige Gänge zur Schlachtstelle geleitet, damit sie nicht sehen können, was vor ihnen geschieht
3. Statt der ursprünglich vorgesehenen "Weinberg-Trommel", bei welcher die Tiere vor der Schlachtung in Rückenlage gebracht werden, ist die modernere amerikanische "Cincinnati-Box" installiert, in welcher die Tiere aufrecht stehend betäubt werden

4. Eine Kontrolle kann jederzeit durch die verschiedenen Tierschutzvereine - auch unangemeldet - durchgeführt werden.

Auch die Inspektion des Landwirtschaftsministeriums nimmt offizielle Kontrollen vor.

Jeder Verstoß gegen die Auflagen der Konzession, also auch gegen die Betäubungsvereinbarung, kann zu ihrer Zurückziehung oder Aussetzung führen. Die Konzession ist vorläufig erteilt und zunächst bis zum 30. Juni 1992 befristet.

Neuerdings wird ein weiterer islamischer Schlachthof für Rinder in Mouscron, 10 km von Tournai an der belgisch-französischen Grenze geplant.

Die Verwaltung der Stadt Mouscron hat dem für diese Fragen federführenden belgischen Tierschutzverein mitgeteilt, sie beabsichtige, sich hinsichtlich der Forderung nach Betäubung der Tiere Gembloux zum Vorbild zu nehmen.

Zu diesem Zwecke haben Vertreter der Stadt das Schlachthaus in Gembloux besucht, um dort jede nützliche Auskunft bezüglich der bestmöglichen Schlachtmethode zu erhalten.

Abschließend kann gesagt werden, dass sich die Regelung in Gembloux, wie das Beispiel Mouscron zeigt, auch für weitere ähnliche Planungen in Belgien als Modellfall erweist.

Dasselbe möchte man für gleichartige Vorhaben in anderen Staaten der Europäischen Gemeinschaft erhoffen, u.a. in Deutschland dort, wo sich bisher unbelehrbare Muslime an uralte grausame Schlachtritten halten zu müssen glauben.

Dies, obwohl sie wissen müssten und auch von Autoritäten ihrer eigenen Religion bestätigt wird, dass ihnen der Koran an keiner Stelle verbietet, den Schlachttieren durch eine Betäubung vor dem Schächten einen gnädigen Tod zu bereiten.

Abschrift und Übersetzung

Dr. Orhan Syfi Yüçetürk
Hatay/Izmir, 7.6.1985 Fachbereich Theologie

Frau
Serap Yavuz
Vorsitzende des Ständigen Ausschusses VIII
- Ausländer - der SPD Berlin
Müllerstraße 163
1000 Berlin 65

Sehr geehrte gnädige Frau,

Ihren Brief vom 30.5.1985 erhielt ich gestern abend. Ich freue mich, in Ihnen eine Dame kennenzulernen, die ihr Land und Volk liebt, ihrem Glauben lebt und sich den türkisch-islamischen Bräuchen und Gewohnheiten verbunden fühlt.

Ich habe das in Ihrem Briefe angeschnittene und so sehr auf Antwort drängende Problem meinem Fakultätskollegen, dem geschätzten Gelehrten und Professor für Islamisches Recht, Herrn Abdülkadir Sener mitgeteilt. Wir haben den Sachverhalt gemeinsam geprüft und die betreffenden zuverlässigen islamischen Quellen eingehend untersucht.

Unter anderem kann man in dem berühmten Werke "EL IHTIAR" von EL MAYSIB ABDULLAH BIN MAHMUD BIN MEVDUD in Band 5, Seite 9-10 im Abschnitt über die Tierschlachtung (Zebaih) die Punkte, die ich im folgenden berühren werde, auffinden:

Bevor ich die Auffassungen zu Ihrer Frage darlege, zunächst die die Tierschlachtung betreffenden Bestimmungen des Korans und der "Überlieferung":

Das Fleisch eines essbaren Tieres, dass in einen Brunnen fällt und ertrinken könnte, kann, nachdem das Tier nach Sprechen der Gebetsformel durch einen Pfeil oder durch sonst ein Schneideinstrument getötet wurde, gegessen werden. Ein

Wildrind oder ein wildes Kamel wie auch alle jagdbaren Tiere (in der Luft und auf der Erde) können mit dem Pfeile oder einer Feuerwaffe unter Sprechung der Gebetsformel getötet werden. Auch ihr Fleisch kann gegessen werden. Auch kann ein Tier, das auf der Jagd von einem Jagdhund unter der Gebetsformel gehetzt und ergriffen wird, gegessen werden.

Sogar ein Tier, bei dessen Schlachtung die Gebetsformel vergessen wird, darf gegessen werden. Dem Koran zufolge sind die Speisen der Besitzer des Buches (Juden und Christen) auch den Muslimen erlaubt: In der „Überlieferung“ wird kundgetan, dass das Fleisch eines von den Besitzern des Buches im Namen Gottes (nicht im Namen Jesu) geschlachteten Tieres gegessen werden darf.

Ferner findet sich die Aussage, dass ein Tier, das bei einem Unfall bewusstlos geworden ist und geschlachtet wird, gegessen werden kann, in der oben genannten Quelle.

Unter vorsichtiger Interpretation der obengenannten Fälle kann man auf Ihre Frage wie folgt antworten:

Das Fleisch eines Tieres, das durch Elektroschock bewusstlos gemacht, von einem Gläubigen (Muslim, Christ oder Juden) im Namen Gottes geschlachtet wird, kann gegessen werden. Eine solche Schlachtung ist mit dem Islam nicht unvereinbar.

Mit diesen Erklärungen hoffe ich, Ihrer Arbeit behilflich geworden zu sein.

Aus diesem Anlass sende ich Ihnen meine besten Wünsche. Ich wünsche Ihnen Erfolg bei Ihrer segensreichen Arbeit, die Sie für unser Land, unser Volk und unseren Glauben leisten werden und empfehle Sie dem Segen und Schütze Gottes.

(gez.) Dr. Orhan Seyfi Yüçetürk

Ist das Schächten tatsächlich zwingend begründet ?

Lars Skriver

Das neue deutsche Tierschutzgesetz schreibt eindeutig vor, dass Ausnahmegenehmigungen für ein (betäubungsloses) Schächten nur dann erteilt werden dürfen, wenn zwingende Vorschriften einer Religionsgemeinschaft ihren Angehörigen das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächter Tiere untersagen.

Anträgen auf Genehmigung des betäubungslosen Schächtens seitens Angehöriger der islamischen wie auch der jüdischen Religionsgemeinschaften kann daher meines Erachtens ein Erfolg nicht beschieden sein, weil die Behauptung des Vorliegens "zwingender" religiöser Vorschriften ungerechtfertigt wäre.

Ich begründe meinen Standpunkt wie folgt:

"Zwingend" ist eine Vorschrift dann, wenn von ihr nicht durch Vereinbarungen abgewichen werden kann (vgl. "ius cogens").

Ist also bereits mit dem Ziele, zu einer abweichenden Vereinbarung zu gelangen, verhandelt worden, so kann jetzt nicht mehr geltend gemacht werden, die fragliche Vorschrift sei "zwingend". Wäre sie es nämlich, dann hätten alle früheren Verhandlungen keinen Sinn gehabt. Denn angesichts eines "zwingenden" Gebotes hätte man gar nicht verhandeln können.

Die beiden hier in Betracht kommenden Religionsgemeinschaften, die islamische und die jüdische, werden nicht bestreiten, dass von Autoritäten ihres Glaubens wiederholt ernsthafte Verhandlungen wegen eines Kompromisses in der Frage der Schlachtierbetäubung geführt worden sind. Seitens der Religionsgemeinschaften pflegte das in der Regel auf die Forderung hinauszulaufen, dass die Betäubung der Tiere nur eine vorübergehende sein dürfe, aus der das Tier unverletzt erwache, wenn es nicht nach Eintritt der Bewusstlosigkeit unverzüglich geschachtet würde.

Was die Muslime angeht, haben solche Verhandlungen noch in den Jahren 1985 und 1986 unter Beteiligung höchster islamischer Würdenträger stattgefunden. Die

Bestrebungen gehen in die Richtung einer weltweiten Lösung des Problems. Auch die Juden werden nicht in Abrede stellen, dass sich Rabbiner haben Betäubungsverfahren vorführen lassen, um ihre Eignung für rituelle Schlachtungen zu prüfen (zufälliges Beispiel: Am 27. Oktober 1927 im Schlachthof München). Es haben also Autoritäten der beiden hier wohl nur in Frage kommenden Religionsgemeinschaften durch die Tatsache ihrer Verhandlungen die Möglichkeit eingeräumt, dass einer Betäubung der Tiere vor dem Schächten unter Umständen zugestimmt werden könne. Dann aber ist die Behauptung "zwingender" Verbote einer Betäubung hinfällig aus den oben dargelegten Gründen.

Im übrigen lässt schon der Wortlaut des Gesetzes erkennen, dass das Schächten von Tieren, ohne sie vorher zu betäuben, von den Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates grundsätzlich missbilligt wird. Nur grundlegende Erfordernisse der Gewährleistung ungestörter Religionsausübung haben überhaupt zu der fraglichen Ausnahmeregelung geführt. Das geht aus den Sitzungsprotokollen unmissverständlich hervor.

Diese Haltung der Volksvertreter steht im Einklang mit dem, was das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in seinem Urteil 7 K 5459/82 am 5. Oktober 1983 ausgeführt hat: „Andererseits spricht viel dafür, dass das betäubungslose Schächten von Tieren von der einheimischen deutschen Bevölkerung ganz überwiegend als tierquälerisch, inhuman und verabscheuungswürdig strengstens abgelehnt wird. Insofern kann sich auch durchaus die Frage der Verträglichkeit für das Gemeinwesen stellen" (Seite 10).

Das ist zweifellos richtig, denn die Grenzen des Artikels 4 des Grundgesetzes liegen dort, wo die Notwendigkeit beginnt, dem Wohl des Allgemeinwesens den Vorzug einzuräumen. Auch sollte nicht übersehen werden, dass die Religionsfreiheit grundrechtsimmanente Schranken wie z.B. der Menschenwürde (Art. 1,1) oder der Sittengesetze (Art. 2,1) unterworfen ist.

Bevor nun die eine oder die andere Religionsgemeinschaft Anträge auf Ausnahmegenehmigungen stellt, sollte sie sich reiflich überlegen, warum die im Gesetz zugestandenen Möglichkeiten nur sehr zögernd eingeräumt werden konnten.

Persönlich bin ich der Ansicht, dass eine Einigung vorzuziehen wäre, die sowohl die Religionsgemeinschaften als auch die ständig wachsende Zahl der Tierschützer befriedigt.

Mit Nachdruck zurückweisen muss man allerdings den zuweilen gegen die Tier-
schützer erhobenen Vorwurf des Antisemitismus und der Ausländerfeindlichkeit.
Der Kampf gegen das Schächten geht bis weit in das vorige Jahrhundert zurück.
Mit Sicherheit würden die Tierfreunde das betäubungslose Schächten genauso
empört bekämpfen, wenn z.B. eine christliche Sekte es als Vorschrift ihrer Reli-
gionslehre bezeichnen würde.

Bericht
über die Demonstration einer

Elektro-Kurzzeit-Betäubung

zum Schächten, am 24.06.1996, im Stadt. Schlachthof Karlsruhe

Der Anlass zu dieser Demonstration im Stadt. Schlachthof des Stadtveterinäramtes Karlsruhe war vordergründig die Weigerung der sunnitischen Glaubensrichtung islamischer Religionsangehöriger unserer Gesetzgebung über das Schlachten nachzukommen. Das rechtskräftige Urteil unseres Bundesverwaltungsgerichts, das den Muslimen wegen fehlender 'zwingender' Religionsvorschrift die Ausnahmegenehmigung zum betäubungslosen Schlacht-Schächtens verweigert, wird nicht zur Kenntnis genommen. Die anwesenden Hodschas und auch zahlreiche Tierschutzvertreter aus verschiedenen europäischen Ländern ließen sich den Ablauf dieser Betäubung demonstrieren.

Der Hauptgrund für das betäubungslose Schlacht-Schächten, so die Hodschas, sei die bessere Ausblutung der Tiere, denn Tierblut darf nicht gegessen werden; und vor allem wurde bezweifelt, dass das Tier nach dem Elektroschock wieder aufsteht und also weiterlebt, denn andere als durch Schlachtung getötete Tiere dürfen keinesfalls als Nahrung dienen.

Der Hinweis auf das wissenschaftlich vielfach belegte Gegenteil, dass bei beiden Schlachtformen gleich viel Blut - nämlich $1/5 - 1/4$ der Gesamtblutmenge - im Körper verbleibe (siehe in den Anlagen: 'Council of Justice to Animals and humane Slaughters Association') wurde mit dem Argument der 'Religionsvorschrift' beantwortet und auf das Ersuchen zur Angabe der Koran-Stelle, die das betäubungslose Schächten vorschreibe wurde nicht eingegangen.

Auch die Feststellung der Nichteinhaltung des Religionsverbotes zum Essen von Tierblut unter den Umständen des Verbleibens größerer Mengen im Fleisch der Tiere blieb unbeantwortet.

Nun zur Demonstration selbst:

Die Betäubungs-Schnelligkeit des Elektrogerätes war sehr gut, obgleich die Tiefe der hervorgerufenen Bewusstlosigkeit des Tieres und damit seiner Schmerzempfindung direkt nicht beantwortet werden kann.

Die Betäubung dauerte etwa 1 Minute.

Unmittelbar nach der einsetzenden Betäubung wurde der typische Schächtschnitt durchgeführt und das Tier gleichzeitig an den Hinterläufen aufgehängt. Es blutet also in dieser Stellung aus: - und der Ausblutungsvorgang dauerte jedoch etwa 4-5 Minuten.

Bereits nach max. 2 Minuten schien die Betäubung restlos aufgehört, denn das Rind begann mit eindeutigen Abwehr- und Fluchtreaktionen, soweit es ihm natürlich möglich war.

Dass aber keineswegs unkontrollierte Reaktionen, unbewusste Reflexe oder Folgen einer Anoxaemie des Gehirns vorlagen - wie eine Tierärztin referierte - zeigten koordinierte und rhythmische Laufbewegungen der freien Beine, schnaubende langzeitige Riechbewegungen der gesamten Nasenregion, wiederholte schüttelnde Abwehrreaktionen des Kopfes sowie wiederholtes Verlagern des Schwanzes von einer Seite auf die andere. Auch Ohrenbewegungen waren zu beobachten. Bei der Bewertung der Effizienz dieser Kurzzeit-Betäubung muss festgehalten werden, dass sie sehr rasch einsetzt: die Tiefe der Bewusstlosigkeit aber nicht zu beurteilen ist. Sie scheint jedoch nicht ausreichend die Schmerzempfindung auszuschalten. Außerdem ist sie nicht lang genug, denn das Tier wacht noch vor Ende des Blutentzuges also vor seinem Tod auf. Die dann einsetzenden koordinierten Bewegungen lassen darauf schließen, dass einerseits das Tier starke Schmerzen empfunden hat und andererseits das Erinnerungsvermögen daran erhalten bleibt.

Technische Daten nach Angabe:

Stromdurchflussdauer: ca. 5 Sekunden

Stromspannung: 42 - 60 Volt

Stromfrequenz: 50 Hertz

Stromstärke: 1 Ampere

Dauer der Bewusstlosigkeit: max. 60 Sekunden

Dr. med. Werner Hartinger

*Facharzt für Chirurgie und
Unfallchirurgie*



Dr. med. WERNER HARTINGER war Facharzt für Chirurgie und Unfallchirurgie. Er absolvierte sein Medizinstudium an der Universität München. Nach dem Examen und der Promotion im Jahr 1953 setzte er sein Studium zunächst mit der internistischen und danach chirurgischen Ausbildung fort, mit dem Ziel der Anerkennung als Facharzt.

1960 erfolgte die Anerkennung als Facharzt für Chirurgie, und 1970 folgte die Anerkennung der Zusatzbezeichnung "Unfallchirurgie".

Seit seinem Examen war Dr. Hartinger ununterbrochen an verschiedenen Krankenhäusern tätig und seit 1970 in seiner eigenen chirurgischen und unfallchirurgischen Facharztpraxis.

Dr. Hartinger war u.a. 1. Vorsitzender der Vereinigung "Ärzte gegen Tierversuche", Frankfurt und führender Mitarbeiter im "Arbeitskreis für Umweltschutz und Tierschutz - Bundesarbeitsgruppe gegen Tierversuche und betäubungsloses Schächten".

Dr. Hartinger verstarb nach kurzer, schwerer Krankheit am 22. Dezember 2000

Der in der Druckausgabe vorhandene Anhang mit Kopien von sehr interessanten Briefwechseln wurde auf die Datei "doku-bildteil.pdf" ausgelagert. Diese liegt auf Tierschutz-Online ebenfalls zum Download bereit.

Tierschutz-Online hat die ausdrückliche Genehmigung zur Veröffentlichung im Internet durch Dr. Hartinger und Fred Wipfler erhalten. Eine weitere Verwendung, ausser zu privaten Zwecken, ist nicht erlaubt. Ein Ändern, Kürzen, Erweitern oder Veröffentlichen dieses pdf-Dokumentes ist nicht gestattet.

Ralf Maubach
tierschutz-online.de

Weitere Broschüren von Dr. med. Werner Hartinger:

- EXP "Das Tierexperiment in der Humanmedizin"
CHR "Christentum und Tierschutz - Das vergessene Evangelium"
THO "Das Tier um Thora, Tenach und Talmud"
MAU "Die Mauer des Schweigens"
SEE "Seelenrätsel"
WWW "Tierversuche zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und
Wirklichkeit"
ANT "Anthroposophie und Tierschutz"
ANTE wie oben, jedoch in englischer Sprache

... Broschüren aus "die grüne Reihe" liefert:

Fachverlag für Tierschutzliteratur

Fred Wipfler

D-80935 München • Glockenblumenstraße 26

Tel. 089-3513484 • Fax 089-3515712

